Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0101(COD)

27.10.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 12 – 261

Entwurf eines Berichts
Alessandro Ciriani
(PE778.073v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0186 – C10-0069/2025 – 2025/0101(COD))

Änderungsantrag 12
Damien Carême, Ilaria Salis, Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Begründung

Die Erstellung einer EU-Liste sicherer Herkunftsländer untergräbt das Recht auf eine individuelle Prüfung von Asylanträgen, verlagert die Beweislast in ungerechter Weise auf die Antragsteller und schwächt die Verfahrensgarantien. Die automatische Bestimmung von Bewerberländern und von Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen gut dokumentiert sind, ist Ausdruck einer politischen Zweckmäßigkeit und nicht des objektiven Schutzbedarfs.

Änderungsantrag 13
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 14
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Im Dezember 2023 erzielten das Parlament und der Rat eine politische Einigung über das Migrations- und Asylpaket, was einen bedeutenden Schritt

in Richtung eines gemeinsamen und umfassenden Rahmens für die geordnete Steuerung der Migration in der Union darstellt. Das Migrations- und Asylpaket stärkt auch die externe Dimension der Union, indem es die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern und Drittländern stärkt.

Or. en

Änderungsantrag 15
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] können besondere Vorschriften gelten, wenn ein Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt. Insbesondere muss die Prüfung des Antrags beschleunigt werden, und wenn dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann ein Mitgliedstaat die Begründetheit des Antrags im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze prüfen.	(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] können besondere Vorschriften gelten, wenn ein Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt. Insbesondere muss die Prüfung des Antrags beschleunigt werden, und wenn dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann ein Mitgliedstaat die Begründetheit des Antrags im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze prüfen. ***Die Asylverfahrensverordnung sieht gemäß den in Artikel 61 der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen auch die Bestimmung sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene vor.***
[3] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).	[3] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

Or. en

Änderungsantrag 16
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] können besondere Vorschriften gelten, wenn ein Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt. ***Insbesondere muss die Prüfung des Antrags beschleunigt werden, und wenn dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann ein Mitgliedstaat die Begründetheit des Antrags im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze prüfen.***	(1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] können besondere Vorschriften gelten, wenn ein Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland kommt.
[3] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).	[3] Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj).

Or. en

Änderungsantrag 17
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Bestimmung eines Staates als sicheres Herkunftsland muss strengen

Anforderungen genügen. Nach Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung ist zu prüfen, ob in einem demokratischen System keine Verfolgung und kein ernsthafter Schaden im Sinne der Anerkennungsverordnung vorliegt, wobei die Funktionsweise der Organe und die Rechtsstaatlichkeit zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 18
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Asylverfahrensverordnung müssen bei einer solchen Bewertung die Rechtsvorschriften und ihre Anwendung in der Praxis, die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, das Verbot der Zurückweisung und die Verfügbarkeit wirksamer Rechtsbehelfe im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung im Unionsrecht und im Völkerrecht berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 19
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) In Artikel 61 Absatz 2 der

	Asylverfahrensverordnung wird anerkannt, dass bestimmte Gruppen wie Frauen, LGBTI-Personen, Menschen mit Behinderungen, religiöse Minderheiten oder Menschenrechtsverteidiger besonderen Risiken ausgesetzt sein können. Ihre Situation muss sowohl in der Phase der Bestimmung als auch bei der Anwendung berücksichtigt werden, damit die Charta der Grundrechte und die internationalen Menschenrechtsverträge eingehalten werden. Wenn große Personengruppen aufgrund systemischer Risiken bei der Bestimmung ausgeschlossen werden müssen, sollte dies generelle Mängel erkennen lassen, die eine Bestimmung des Landes als sicher ausschließen. Die Achtung der Menschenwürde, der Rechte von Minderheiten und der Rechtsstaatlichkeit erfordert, dass Länder, in denen Verfolgung weitverbreitet oder an der Tagesordnung ist, nicht als sicher bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 20
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Eine wirksame gerichtliche Überprüfung der Bestimmung als sicheres Herkunftsland erfordert, dass die bei der Bewertung verwendeten Quellen transparent und zugänglich sind, auch für Antragsteller, um eine einheitliche Entscheidungsfindung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 21
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. Außerdem müssen einige der bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer behoben werden Daher sollte eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. Auch wenn die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene sichere Herkunftsländer zu bestimmen, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind, sollte durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 22
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts*** des sicheren Herkunftslands ***als wesentliches Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. Außerdem müssen einige der bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer behoben werden Daher sollte eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. Auch wenn die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene sichere Herkunftsländer zu bestimmen, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind, sollte durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind***.	(2) ***Der Gerichtshof der Europäischen Union hat wiederholt festgestellt, dass das Konzept*** des ***„***sicheren Herkunftslands***“ eine besondere Prüfungsregelung darstellt, die Ausnahmecharakter hat und als solche streng ausgelegt und angewendet werden muss[1a]***.

[1a] Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, CV gegen Ministerium für Inneres der Tschechischen Republik, Abteilung Asyl- und Migrationspolitik, C-406/22, Randnrn. 47 und 70-71; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, C-404/17 A, Randnr. 25.

Or. en

Änderungsantrag 23
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Es ist notwendig,*** die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als ***wesentliches*** Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, ***zu stärken***, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Außerdem müssen einige der*** bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer ***behoben werden***. Daher sollte eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. ***Auch wenn die*** Mitgliedstaaten ***weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene sichere*** Herkunftsländer ***zu bestimmen***, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind***,*** sollte durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind.	(2) Die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslandes ***auf Unionsebene sollte*** als Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, ***verbessert werden***, indem Drittstaaten ***in einer Unionsliste*** als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Diese Unionsliste sollte die*** bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer ***berücksichtigen***. Daher sollte eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. ***Um sicherzustellen, dass diese Liste zur Harmonisierung beiträgt, die Konvergenz in den Anwendungsverfahren erleichtert und dadurch auch Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragen, abschreckt sowie einen kohärenten Ansatz in Bezug auf sichere Herkunftsländer in allen*** Mitgliedstaaten ***sicherstellt, sollten die Mitgliedstaaten keine parallelen nationalen Listen sicherer*** Herkunftsländer ***mehr führen dürfen, die Länder umfassen***, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind***. Es*** sollte durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind.

Or. en

Begründung

Um einen klaren Mehrwert für eine Unionsliste sicherer Herkunftsländer zu schaffen und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten einen kohärenten und harmonisierten Ansatz in Bezug auf sichere Herkunftsländer verfolgen, sowie um unterschiedliche Verfahren zu vermeiden, die zu immer größeren Unterschieden bei der Bearbeitung von Asylanträgen und der damit verbundenen Sekundärmigration führen, sollte die Verwendung nationaler Listen eingestellt werden, sobald eine europäische Liste erstellt wurde.

Änderungsantrag 24
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Außerdem müssen einige der bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer behoben werden. Daher sollte eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. Auch wenn*** die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene sichere Herkunftsländer zu bestimmen, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind, ***sollte*** durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene ***sichergestellt*** werden***, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind***.	(2) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Da*** die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene ***andere Drittstaaten als*** sichere Herkunftsländer zu bestimmen, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind, ***sollten*** durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene ***die Rechte der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt*** werden. ***Stattdessen kann damit die Bedeutung der Einheitlichkeit der Maßnahmen der Mitgliedstaaten hervorgehoben werden.***

Or. fi

Änderungsantrag 25
Jadwiga Wiśniewska, Mariusz Kamiński, Joachim Stanisław Brudziński, Maciej Wąsik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. Außerdem müssen einige der bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer behoben werden. Daher sollte eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. ***Auch wenn die*** Mitgliedstaaten ***weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen,*** auf nationaler Ebene ***sichere Herkunftsländer zu bestimmen, die nicht als sichere*** Herkunftsländer auf Unionsebene ***bestimmt sind, sollte durch*** die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind.	(2) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. Außerdem müssen einige der bestehenden Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer behoben werden***, um die Asyl- und Rückkehrverfahren zu straffen und so Migrationskrisen entgegenzuwirken, insbesondere im Falle eines Massenzustroms von Antragstellern aus sicheren Ländern***. Daher sollte eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. ***Die*** Mitgliedstaaten ***können*** auf nationaler Ebene ***unabhängig über die Anerkennung von Drittstaaten als sichere Länder entscheiden und dabei über die Liste sicherer*** Herkunftsländer auf Unionsebene ***hinausgehen. Durch*** die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene ***soll*** sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind.

Or. pl

Änderungsantrag 26
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur	(2) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur

Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Außerdem müssen einige der bestehenden*** Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer ***behoben werden. Daher sollte*** eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden. Auch wenn die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene sichere Herkunftsländer zu bestimmen, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind, sollte durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind.

Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Es bestehen nach wie vor*** Unterschiede zwischen den von den Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsländer***, weshalb*** eine Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene erstellt werden ***sollte***. Auch wenn die Mitgliedstaaten weiterhin das Recht haben, Rechtsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen, die es ermöglichen, auf nationaler Ebene sichere Herkunftsländer zu bestimmen, die nicht als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene bestimmt sind, sollte durch die gemeinsame Bestimmung auf Unionsebene sichergestellt werden, dass das Konzept von allen Mitgliedstaaten einheitlich gegenüber Antragstellern angewendet wird, deren Herkunftsländer bestimmt sind.

Or. en

Änderungsantrag 27
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsländer stellt ein wesentliches Instrument dar, wenn es darum geht, schnelle und vorhersehbare Verfahren sicherzustellen. Wie von den Gesetzgebern im Migrations- und Asylpaket bestätigt, verändert oder mindert die Anwendung solcher beschleunigten Verfahren nicht die im Unionsrecht und der Charta der Grundrechte verankerten Schutzvorkehrungen und Garantien. Durch die Möglichkeit, offensichtlich

unbegründete Anträge rasch zu entscheiden, kann denjenigen, die tatsächlich schutzbedürftig sind, schneller Schutz gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 28
Jadwiga Wiśniewska, Mariusz Kamiński, Joachim Stanisław Brudziński, Maciej Wąsik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der vorgeschlagenen Liste handelt es sich um eine Mindestliste sicherer Länder, nicht um eine Ausschlussliste. Dies ist von grundlegender Bedeutung für die Anwendung, da die Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, Erfahrungen auf der Grundlage eines gemeinsamen Bezugspunkts auszutauschen und zugleich bei der Erstellung nationaler Listen sicherer Herkunftsländer uneingeschränkte Flexibilität und Ermessensfreiheit zu wahren.

Or. pl

Änderungsantrag 29
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Begründung für die Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Erstellung einer Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene entspricht nicht den sowohl im Primärrecht der EU als auch in Artikel 61

der Asylverfahrensverordnung festgelegten Verfahrensanforderungen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Jadwiga Wiśniewska, Mariusz Kamiński, Joachim Stanisław Brudziński, Maciej Wąsik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Es ist notwendig, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands als wesentliches Instrument zur Unterstützung der raschen Prüfung von Anträgen, die wahrscheinlich unbegründet sind, zu stärken, indem Drittstaaten als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. Die Fälle von Antragstellern aus sicheren Ländern sollten im Rahmen des Verfahrens für unzulässige Anträge, des beschleunigten Verfahrens oder des vorgeschlagenen begrenzten Asylverfahrens geprüft werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Gründe dafür gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 in der Regel bei Antragstellern aus sicheren Ländern gegeben sind.

Or. pl

Änderungsantrag 31
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt der Begriff „sicherer

Herkunftsstaat“ eine besondere Prüfungsregelung dar, die Ausnahmecharakter hat und als solche eng auszulegen und anzuwenden ist.[1a]

[1a] Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, CV gegen Ministerium für Inneres der Tschechischen Republik, Abteilung Asyl- und Migrationspolitik, C-406/22, Randnrn. 47 und 70-71; Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, C-404/17 A, Randnr. 25.

Or. en

Änderungsantrag 32
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Gemäß dem Asylrecht nach Artikel 18 der Charta der Grundrechte ist jeder Antrag auf internationalen Schutz in der Union einzeln und für sich zu prüfen. Die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftslands höhlt diesen Grundsatz aus, indem eine beschleunigte Prüfung von Anträgen unter der Annahme ermöglicht wird, dass diese wahrscheinlich unbegründet sind. Solche Verfahren bergen das Risiko, dass individuelle Schutzbedürftigkeit, einschließlich der Schutzbedürftigkeit von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen oder aus marginalisierten Gemeinschaften, möglicherweise nicht angemessen erkannt wird. Darüber hinaus werden durch die beschleunigten Verfahren Verfahrensgarantien eingeschränkt, wobei unter anderem die Fristen verkürzt und der Zugang zu rechtlicher und anderer Unterstützung eingeschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 33
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Hat ein Mitgliedstaat ein Drittland als „sicheres Herkunftsland“ eingestuft, kann jede mit dem Schutz der Menschenrechte befasste Organisation oder Person bei der Kommission Beschwerde einlegen, wenn diese Einstufung nicht im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht steht. Die Kommission sollte das Ersuchen prüfen und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung durch den Mitgliedstaat sicherzustellen. Die Kommission sollte einen solchen Fall auch von Amts wegen untersuchen. Die Kommission sollte den betreffenden Mitgliedstaat unterrichten und ihn um Stellungnahme ersuchen. Innerhalb eines Monats nach Beginn der Prüfung sollte die Kommission über die Vereinbarkeit der Einstufung dieses Drittlands als „sicher“ mit dem EU-Recht entscheiden. Kommt die Kommission zu einem negativen Ergebnis, sollte der Mitgliedstaat die betreffende Maßnahme zurücknehmen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist**,** und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.	(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung ***unter den in Kapitel II der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegten Garantien*** keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern***, wie LGBTIQ-Personen, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidiger, religiöse und ethnische Minderheiten, politische Aktivisten, Staatenlose und Journalisten,*** in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. ***In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter diese Verordnung fallen, sind die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus den völkerrechtlichen Instrumenten gebunden, deren Vertragspartei sie sind, insbesondere aus denjenigen, die Diskriminierung verbieten.***

Or. en

Änderungsantrag 35
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, ***kann*** keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. ***Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn*** der Antragsteller ***die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte*** Kategorien von Antragstellern ***in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher*** begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für ***sie*** eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.	(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, ***sollte*** keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. ***Die Prämisse sicherer Herkunftsländer sollte erst angewandt werden, wenn ein Asylantrag einzeln geprüft wurde und*** der Antragsteller ***Zugang zu allen Diensten und Ressourcen, die allen Antragstellern im Asylverfahren zur Verfügung stehen, hatte, unter anderem eine angemessene persönliche Anhörung, Rechtshilfe, Übersetzung, sichere Unterbringung und Zugang zu einem Rechtsbehelfsverfahren. Dieses Konzept sollte niemals auf*** Kategorien von Antragstellern ***angewendet werden, die*** begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für ***die*** eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. ***Bei allen Anträgen sollte die Lage der Antragsteller in den Drittstaaten berücksichtigt werden. Wenn ein Antragsteller nachweist, dass es aufgrund seines Geschlechts, seiner Rasse, seiner Religion, seiner sexuellen Ausrichtung, seiner Geschlechtsidentität, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe oder seiner politischen Überzeugung oder Tätigkeiten schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass der betreffende Staat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist, kann ein als sicher eingestufter Staat für ihn nicht länger als solcher gelten. Besondere Sorgfalt sollte auch bei***

Antragstellern aus Minderheitengruppen walten, wenn sie aufgrund der Beweislast in ihrer Würde verletzt werden oder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sein könnten.

Or. en

Änderungsantrag 36
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, ***kann*** keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates ***darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen***. Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** das Konzept des sicheren Herkunftslands ***nur dann anwenden***, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und ***zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in*** dem betreffenden Staat hatte. ***Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.***	(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, ***stellt*** keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates ***dar***. Die Mitgliedstaaten ***sind verpflichtet,*** das Konzept des sicheren Herkunftslands ***in allen Fällen anzuwenden***, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und ***Verbindungen zu*** dem betreffenden Staat ***(z. B. gewöhnlicher Aufenthalt)*** hatte.

Or. sk

Änderungsantrag 37
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands ***nur dann*** anwenden, ***wenn*** der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine ***Umstände*** vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor ***seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte***. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.	(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands ***in den Fällen*** anwenden, ***in denen sie der Ansicht sind, dass*** der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine ***rechtskräftigen Beweise*** vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und ***belegen kann, dass das Land*** zuvor ***sein Wohnsitzland war***. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete ***und unmittelbare*** Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. ***Antragsteller müssen stets belegen können, dass sie einen triftigen Grund für die Furcht vor Verfolgung haben, oder tatsächlich die Gefahr besteht, dass sie ernsthaften Schaden erleiden.***

Or. fi

Änderungsantrag 38
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.	(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann ***und sollte*** keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden, wenn der Antragsteller ***trotz einer tatsächlichen Gelegenheit und Zugang zu allen dafür erforderlichen relevanten Informationen*** im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Or. en

Änderungsantrag 39
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke

Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen***, und es ist daher weiterhin geboten, Anträge auf internationalen Schutz in jedem einzelnen Fall zu prüfen***. Die Mitgliedstaaten ***dürfen*** das Konzept des sicheren Herkunftslands ***nur dann anwenden***, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.	(3) Der Umstand, dass ein Drittstaat auf Unionsebene oder nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland betrachtet wird, kann keine absolute Garantie für die Sicherheit von Staatsangehörigen dieses Staates darstellen. Die Mitgliedstaaten ***wenden*** das Konzept des sicheren Herkunftslands ***an***, wenn der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine ***echten und auf Tatsachen beruhenden*** Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf ihn nicht anwendbar ist, und wenn der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates besitzt oder staatenlos ist und zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hatte. Die Anwendung des Konzepts im Rahmen der Einzelfallprüfung lässt die Tatsache unberührt, dass sich bestimmte Kategorien von Antragstellern in den bestimmten Drittstaaten in einer besonderen Situation befinden und daher begründete Furcht vor Verfolgung haben oder für sie eine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Or. en

Änderungsantrag 40
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Alle Antragsteller sollten im Falle einer ablehnenden Entscheidung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf haben und sich bis zum Ergebnis eines solchen Rechtsbehelfs rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 41
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Was die Länder angeht, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, so sind im Vertrag über die Europäische Union die Bedingungen und Grundsätze festgelegt, die jedes Land, das Mitglied werden möchte, erfüllen muss. Diese Kriterien wurden vom Europäischen Rat auf seiner Tagung im Jahr 1993 in Kopenhagen festgelegt und auf seiner Tagung im Jahr 1995 in Madrid bestätigt. Es handelt sich dabei um institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten, die Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich der Fähigkeit, die zum EU-Recht gehörenden gemeinsamen Vorschriften, Normen und politischen Strategien wirksam umzusetzen, sowie die	***entfällt***

Übernahme der allgemein-, der wirtschafts- und der währungspolitischen Ziele der Union. Einem Land wird der Status eines Bewerberlandes vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zuerkannt, die im Anschluss an den Antrag des betreffenden Landes auf Beitritt zur Union erstellt wurde.

Or. en

Begründung

In Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung wird klargestellt, dass ein Drittstaat nur dann als sicheres Herkunftsland bestimmt werden kann, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Asylanerkennungsrichtlinie stattfindet und keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 17 der Asylanerkennungsrichtlinie zu erleiden. Die Kommission versucht mit ihrem Erwägungsgrund, diese Anforderungen zu umgehen.

Änderungsantrag 42
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Was die Länder angeht, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, so sind im Vertrag über die Europäische Union die Bedingungen und Grundsätze festgelegt, die jedes Land, das Mitglied werden möchte, erfüllen muss. Diese Kriterien wurden vom Europäischen Rat auf seiner Tagung im Jahr 1993 in Kopenhagen festgelegt und auf seiner Tagung im Jahr 1995 in Madrid bestätigt. Es handelt sich dabei um institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine	***entfällt***

funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten, die Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich der Fähigkeit, die zum EU-Recht gehörenden gemeinsamen Vorschriften, Normen und politischen Strategien wirksam umzusetzen, sowie die Übernahme der allgemein-, der wirtschafts- und der währungspolitischen Ziele der Union. Einem Land wird der Status eines Bewerberlandes vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zuerkannt, die im Anschluss an den Antrag des betreffenden Landes auf Beitritt zur Union erstellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 43
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Was die Länder angeht, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, so sind im Vertrag über die Europäische Union die Bedingungen und Grundsätze festgelegt, die jedes Land, das Mitglied werden möchte, erfüllen muss. Diese Kriterien wurden vom Europäischen Rat auf seiner Tagung im Jahr 1993 in Kopenhagen festgelegt und auf seiner Tagung im Jahr 1995 in Madrid bestätigt. Es handelt sich dabei um institutionelle Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten, eine funktionsfähige Marktwirtschaft und die	***entfällt***

Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der EU standzuhalten, die Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich der Fähigkeit, die zum EU-Recht gehörenden gemeinsamen Vorschriften, Normen und politischen Strategien wirksam umzusetzen, sowie die Übernahme der allgemein-, der wirtschafts- und der währungspolitischen Ziele der Union. Einem Land wird der Status eines Bewerberlandes vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Stellungnahme der Europäischen Kommission zuerkannt, die im Anschluss an den Antrag des betreffenden Landes auf Beitritt zur Union erstellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 44
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten ***werden*** verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung ***wird*** gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen	(5) Zur Beurteilung der Lage in Drittstaaten ***müssen*** verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler ***und nichtstaatlicher*** Organisationen, herangezogen ***werden***. Bei der Beurteilung ***sollte*** gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung

Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen.

(EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen ***werden***. ***Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 werden alle von der Agentur zu sicheren Herkunftsländern erhobenen Informationen und durchgeführten Analysen dem Parlament zur Verfügung gestellt. Nach der Schlussfolgerung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-406/22 stellt die Rechtmäßigkeit der Benennung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat eine Rechtsfrage dar, die von Amts wegen überprüft werden muss. Daher müssen die Quellen, die zur Bestimmung eines sicheren Herkunftsstaats auf Unionsebene konsultiert werden, zuverlässig, aktuell und transparent sein und für Gerichte, Antragsteller und ihre Vertreter zugänglich sein.***

[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Or. en

Änderungsantrag 45
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in ***anderen*** Drittstaaten ***werden*** verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der	(5) Zur Beurteilung der Lage in Drittstaaten ***sollten*** verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der

Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung ***wird*** gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen.	Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler ***und nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen***, herangezogen ***werden***. Bei der Beurteilung ***sollte*** gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates Rechnung getragen ***werden***. ***Die Quellen, auf die die Bewertung gestützt wird, müssen zuverlässig, aktuell, transparent und zugänglich sein, damit sie angemessen überprüft werden können.***
[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 46
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich	(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich

Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler ***Organisationen***, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen.	Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler ***staatlicher und nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen***, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen. ***Die Quellen, aus denen diese Informationen stammen, sollten zugänglich, transparent, zuverlässig und aktuell sein. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2303 sollte die EU-Asylagentur eine öffentlich zugängliche Datenbank mit allen Informationen einrichten, die zur Identifizierung der Länder herangezogen werden, die für eine mögliche Einstufung als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene in Betracht kommen könnten.***
[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).	[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Or. en

Änderungsantrag 47
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen.	(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen***. Um Effizienz und Flexibilität sicherzustellen, sollte sich die Kommission nicht auf im Voraus festgelegte Kategorien von Quellen beschränken und ihre Bewertung auf die am besten geeigneten und aktuell verfügbaren Informationen stützen können***. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen. ***Die Quellen sollten verlässlich und aktuell sein.***
[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).	[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Or. en

Begründung

Die Aufnahme strenger Anforderungen in Bezug auf die Art der Quellen würde die Kommission übermäßig einschränken und könnte die Aktualisierung der Unionsliste sicherer Herkunftsländer verlangsamen. Zweck dieses Erwägungsgrunds ist es, sicherzustellen, dass

sich die Bewertungen auf die relevantesten und aktuellsten verfügbaren Informationen stützen, und gleichzeitig die notwendige Flexibilität zu wahren, damit die Kommission rasch auf sich verändernde Umstände reagieren kann. Eine übermäßige Regulierung birgt die Gefahr, dass Entscheidungen verzögert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Instruments untergraben werden.

Änderungsantrag 48
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen.	(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen***, anhand derer die Lage der Personen in dem Land, auf die diese Verordnung Anwendung findet, einschließlich staatenloser Personen, bewertet wird***. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen. ***Diese Bewertung stützt sich auf zuverlässige, überprüfbare und aktuelle Quellen und wird auf transparente Weise durchgeführt.***
[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und	[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und

zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Or. en

Änderungsantrag 49
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in ***anderen*** Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen.	(5) Zur Beurteilung der Lage in Drittstaaten***, die als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollen,*** werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur"), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] Rechnung getragen. ***Um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und die Wirksamkeit der Verfahrensgarantien sicherzustellen, sollten die genannten Quellen zuverlässig, aktuell und öffentlich zugänglich sein.***
[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates	[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).	vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Or. en

Begründung

In Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung wird klargestellt, dass alle Drittstaaten denselben Prüfungen unterzogen werden müssen, um als sichere Herkunftsländer eingestuft zu werden. Darüber hinaus muss nach der Rechtsprechung des EuGH ein ausreichender und angemessener Zugang zu den Informationsquellen sichergestellt werden, auf die sich die Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsländer stützt. Der Antragsteller muss in der Lage sein, sich mit diesen Informationsquellen angemessen vertraut zu machen. Da eine Unionsliste erstellt werden soll, ist es erforderlich, dass diese Quellen öffentlich zugänglich sind, um sicherzustellen, dass sich alle Antragsteller – soweit erforderlich – mit den herangezogenen Informationsgrundlagen vertraut machen können.

Änderungsantrag 50
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, ***einschließlich*** Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303[4] des Europäischen	(5) Zur Beurteilung der Lage in anderen Drittstaaten werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, ***darunter insbesondere*** Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur der Europäischen Union (im Folgenden „Asylagentur“), des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen, herangezogen. Bei der Beurteilung wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/1348 ferner, sofern verfügbar, der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsländer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303[4] des

Parlaments und des Rates Rechnung getragen.

[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Europäischen Parlaments und des Rates Rechnung getragen.

[4] Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1), ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj).

Or. sk

Änderungsantrag 51
Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Einstufung eines Drittstaates als sicheres Herkunftsland basiert auf offiziellen und qualifizierten Informationsquellen, die von den zuständigen Behörden bewertet werden; daher sollten diese Quellen keiner nationalen gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Unbeschadet der allgemeinen Einstufung des betreffenden Drittlands als sicheres Herkunftsland sollte sich die nationale gerichtliche Überprüfung lediglich auf die Prüfung der vom Antragsteller vorgelegten detaillierten Nachweise für seine spezifische individuelle Situation beschränken, die in seinem Fall die Unanwendbarkeit des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats rechtfertigen.

Or. en

Änderungsantrag 52

Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Bei der Beurteilung, ob ein Drittland für die Zwecke dieser Verordnung als sicheres Herkunftsland eingestuft werden kann, sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen können, ob dieses Land in einer Unionsliste oder einer nationalen Liste sicherer Drittländer gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführt ist. Die Aufnahme eines Landes in eine solche Liste kann ein relevanter Hinweis auf die allgemeine Menschenrechtslage und die Stabilität in diesem Land sein.

Or. en

Änderungsantrag 53
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Erfüllt ein als sicheres Herkunftsland eingestuftes Land die Bedingungen des Artikels 61 dieser Verordnung nicht mehr, sollte dieser Staat von der Liste sicherer Herkunftsländer gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 54
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Einstufung eines Drittlandes als sicheres Herkunftsland gemäß dieser Verordnung – sei es auf Unionsebene oder in einer nationalen Liste – beruht auf zuverlässigen und hinreichend belegten Quellen und spiegelt die allgemeine Lage in diesem Land wider; sie wird nicht durch die individuellen Umstände eines einzelnen Antragstellers beeinflusst; diese dürfen lediglich im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden, ob das Konzept des sicheren Herkunftslands ausnahmsweise in einem konkreten Einzelfall nicht angewendet werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 55
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes	***entfällt***

zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.

Or. en

Begründung

In Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung wird klargestellt, dass ein Drittstaat nur dann als sicheres Herkunftsland bestimmt werden kann, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Asylanerkennungsrichtlinie stattfindet und keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 17 der Asylanerkennungsrichtlinie zu erleiden. Die Kommission versucht mit ihrem Erwägungsgrund, diese Anforderungen zu umgehen.

Änderungsantrag 56
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim	***entfällt***

Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.

Or. en

Änderungsantrag 57
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der	***entfällt***

Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.

Or. en

Änderungsantrag 58
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben.	(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben.

Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.	Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, ***da der Beitrittsprozess selbst eine kontinuierliche und umfassende Überwachung der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien umfasst,*** es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des betreffenden Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen***, etwa das Einfrieren des Beitrittsprozesses; oder es kommt zu plötzlichen Rückschritten bei den demokratischen Standards im Bewerberland, wie es beispielsweise in Georgien der Fall ist***; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.

Or. en

Begründung

Der Status eines Bewerberlandes wird vom Europäischen Rat nach einer gründlichen Prüfung gewährt und von einer ständigen Überwachung der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien begleitet. Es bedarf eines klaren und berechenbaren Rahmens, in dem Ausnahmen auf außergewöhnliche und überprüfbare Umstände beschränkt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unionsliste glaubwürdig, wirksam und auf den Erweiterungsprozess abgestimmt bleibt.

Änderungsantrag 59
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass ***die*** Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden ***sollten***, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt ***eine*** ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die ***EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %***.	(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden ***könnten***, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt ***keine*** ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des betreffenden Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die ***Beitrittsverhandlungen wurden ausgesetzt. Für jedes Bewerberland sollte gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 und unter Verwendung der in Artikel 61 aufgeführten Quellen eine länderspezifische Bewertung durchgeführt werden, auf deren Grundlage eine Entscheidung über die Einstufung als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene getroffen werden sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 60

Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden ***sollten***, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.	(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, ***nach einer regelmäßigen und evidenzbasierten Bewertung durch die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Asylagentur unter Berücksichtigung aktueller Berichte über Menschenrechte und Sicherheit*** als sichere Herkunftsländer bestimmt werden ***können***, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des betreffenden Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %.

Or. en

Änderungsantrag 61
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen***; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 20 %***.	(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 62

Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über ***20*** %.	(6) Den EU-Bewerberländern wurde dieser Status vom Europäischen Rat auf Empfehlung der Europäischen Kommission durch einstimmigen Beschluss zuerkannt. Insbesondere mit Blick auf die politischen Kriterien für die EU-Mitgliedschaft wurde festgestellt, dass die EU-Bewerberländer Fortschritte beim Erreichen der institutionellen Stabilität als Garantie für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte und die Achtung und den Schutz von Minderheiten erzielt haben. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass die Drittstaaten, denen der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde, als sichere Herkunftsländer bestimmt werden sollten, es sei denn, die folgenden Umstände sind gegeben: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über ***30*** %.

Or. fi

Änderungsantrag 63
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Im Hinblick auf Albanien bilden materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung albanischer Staatsbürger. Generell findet in Albanien keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt. Albanien übt die Kontrolle über sein Hoheitsgebiet aus. Es findet kein bewaffneter Konflikt im Land statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell besteht in Albanien keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden.

Or. en

Begründung

Albanien erfüllt die in Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung festgelegten Kriterien, um als sicheres Herkunftsland eingestuft zu werden. Dies gilt unabhängig von seinem Status als Land, das sich für den Beitritt zur EU bewirbt, und muss unabhängig davon gelten.

Änderungsantrag 64
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Fällen, in denen die Union vorübergehenden Schutz für ein bestimmtes Bewerberland aktiviert, sollte davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit von Zivilpersonen durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in diesem Land erfüllt ist.

Or. en

Änderungsantrag 65
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Was Bosnien und Herzegowina betrifft, so bietet die Verfassung des Landes nach Angaben der Asylagentur eine Grundlage für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den konstituierenden Völkern des Landes. Materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, bieten eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Generell findet in Bosnien und Herzegowina keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt. Die

Sicherheitslage im Land ist stabil und normalisiert sich teilweise dank der von der EU geführten multinationalen Stabilisierungstruppe (EUFOR ALTHEA). Es findet keine bewaffneter Konflikt im Land statt. Generell besteht keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden.

Or. en

Begründung

Bosnien und Herzegowina erfüllt die in Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung festgelegten Kriterien, um als sicheres Herkunftsland eingestuft zu werden. Dies gilt unabhängig von seinem Status als Land, das sich für den Beitritt zur EU bewirbt, und muss unabhängig davon gelten.

Änderungsantrag 66
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Um eine einheitliche Anwendung und Rechtssicherheit sicherzustellen, sollte die Kommission ein konsolidiertes Register der restriktiven Maßnahmen der Union im Sinne von Titel IV des Fünften Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union führen, die gegenüber Drittländern ergriffen wurden, und die Mitgliedstaaten unverzüglich über jede Änderung informieren.

Or. en

Änderungsantrag 67
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Im Hinblick auf Montenegro bilden nach Angaben der Asylagentur materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Generell besteht in Montenegro keine Gefahr der Verfolgung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347. In Montenegro herrscht ein hohes Maß an Frieden, und die zivilen Behörden üben wirksame Kontrolle über das gesamte Hoheitsgebiet sowie über die Sicherheitskräfte des Landes aus. Generell besteht in Montenegro keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1347 zu erleiden.

Or. en

Begründung

Montenegro erfüllt die in Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung festgelegten Kriterien, um als sicheres Herkunftsland eingestuft zu werden. Dies gilt unabhängig von seinem Status als Land, das sich für den Beitritt zur EU bewirbt, und muss unabhängig davon gelten.

Änderungsantrag 68
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6d) Im Hinblick auf Nordmazedonien bilden grundlegende materiell- und verfahrensrechtliche Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und des Diskriminierungsverbots, einschließlich der Teilnahme an allen maßgeblichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, eine angemessene Rechtsgrundlage für den Schutz vor Verfolgung und Misshandlung. Es gibt keine Hinweise auf Fälle von Zurückweisung eigener Staatsangehöriger. Generell besteht keine Verfolgungsgefahr im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347. Die Behörden Nordmazedoniens üben eine wirksame Kontrolle über ihr Hoheitsgebiet aus. Das Land genießt ein hohes Maß an Frieden. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) (EU) 2024/1347 zu erleiden.

Or. en

Begründung

Nordmazedonien erfüllt die in Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung festgelegten Kriterien, um als sicheres Herkunftsland eingestuft zu werden. Dies gilt unabhängig von seinem Status als Land, das sich für den Beitritt zur EU bewirbt, und muss unabhängig davon gelten.

Änderungsantrag 69
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Was das Kosovo betrifft[5], so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 16 Mitgliedstaaten das Kosovo auf nationaler Ebene als sicheres	***entfällt***

Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem Kosovo lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Kosovo ist ein mögliches Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union. In seiner Verfassung sind die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente verankert. Das Kosovo ist eine parlamentarische repräsentative Demokratie mit einem Mehrparteiensystem und einer Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, und der einschlägige Rechtsrahmen entspricht europäischen Standards. Im Allgemeinen gewährleistet der Rechtsrahmen den Schutz der Grundrechte und entspricht europäischen Standards. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Bürgern des Kosovos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Im Kosovo besteht keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347[6] zu erleiden. Im nationalen Recht gibt es keine Todesstrafe, und die kosovarischen Behörden setzen sich für die Verhütung von Folter und Misshandlung ein. Im Kosovo findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Im Kosovo findet keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

[5] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur

Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[6] Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj).

Or. en

Änderungsantrag 70
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Was das Kosovo betrifft[5], so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 16 Mitgliedstaaten das Kosovo auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem Kosovo lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Kosovo ist ein mögliches Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union. In seiner Verfassung sind die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente verankert. Das Kosovo ist eine parlamentarische repräsentative Demokratie mit einem Mehrparteiensystem und einer Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, und der	***entfällt***

einschlägige Rechtsrahmen entspricht europäischen Standards. Im Allgemeinen gewährleistet der Rechtsrahmen den Schutz der Grundrechte und entspricht europäischen Standards. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Bürgern des Kosovos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Im Kosovo besteht keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347[6] zu erleiden. Im nationalen Recht gibt es keine Todesstrafe, und die kosovarischen Behörden setzen sich für die Verhütung von Folter und Misshandlung ein. Im Kosovo findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Im Kosovo findet keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

[5] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[6] Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj).

Or. en

Änderungsantrag 71
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Was das Kosovo betrifft[5], so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 16 Mitgliedstaaten das Kosovo auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem Kosovo lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Kosovo ist ein mögliches Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union. In seiner Verfassung sind die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente verankert. Das Kosovo ist eine parlamentarische repräsentative Demokratie mit einem Mehrparteiensystem und einer Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, und der einschlägige Rechtsrahmen entspricht europäischen Standards. Im Allgemeinen gewährleistet der Rechtsrahmen den Schutz der Grundrechte und entspricht europäischen Standards. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Bürgern des Kosovos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Im Kosovo besteht keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung	(7) Was das Kosovo betrifft[5], so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 16 Mitgliedstaaten das Kosovo auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem Kosovo lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Kosovo ist ein mögliches Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union. In seiner Verfassung sind die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente verankert. Das Kosovo ist eine parlamentarische repräsentative Demokratie mit einem Mehrparteiensystem und einer Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, und der einschlägige Rechtsrahmen entspricht europäischen Standards. Im Allgemeinen gewährleistet der Rechtsrahmen den Schutz der Grundrechte und entspricht europäischen Standards. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Bürgern des Kosovos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Das Kosovo unternimmt erhebliche Bemühungen zur Bekämpfung von Schmuggel und Schleuserkriminalität,***

(EU) 2024/1347[6] zu erleiden. Im nationalen Recht gibt es keine Todesstrafe, und die kosovarischen Behörden setzen sich für die Verhütung von Folter und Misshandlung ein. Im Kosovo findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Im Kosovo findet keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

doch sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, und auch die EU sollte sich in dieser Angelegenheit engagieren und das Land unterstützen. Im Kosovo besteht keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347[6] zu erleiden. Im nationalen Recht gibt es keine Todesstrafe, und die kosovarischen Behörden setzen sich für die Verhütung von Folter und Misshandlung ein. Im Kosovo findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Im Kosovo findet keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt. ***Daher kann der Schluss gezogen werden, dass das Kosovo im Einklang mit der Bewertung der Asylagentur und der vorherrschenden Praxis der Mitgliedstaaten als sicheres Herkunftsland bestimmt werden sollte. Um für Einheitlichkeit und Berechenbarkeit zu sorgen, sollte das Kosovo grundsätzlich als sicheres Herkunftsland behandelt werden. Nur bei eindeutig nachweisbaren und außergewöhnlichen Umständen wie dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts sollte diese Bestimmung erneut geprüft werden.***

[5] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[6] Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge

[5] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[6] Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge

oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj).	oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj).

Or. en

Begründung

Das Kosovo erfüllt eindeutig die objektiven Kriterien für die Bestimmung als sicheres Herkunftsland, wie die EU-weit sehr niedrige Anerkennungsquote von Asylanträgen und der verfassungsrechtliche Rahmen, der wichtige internationale Menschenrechtsinstrumente umfasst, zeigen. Die Einstufung des Kosovos sollte daher einem regelbasierten Ansatz folgen, der sich auf objektive Indikatoren stützt und eine Überprüfung nur unter außergewöhnlichen und nachprüfbaren Umständen wie dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts zulässt. Dadurch werden die Glaubwürdigkeit, die Stabilität und die Wirksamkeit der gemeinsamen EU-Liste sichergestellt.

Änderungsantrag 72
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Was das Kosovo[5] betrifft, so ***haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 16 Mitgliedstaaten das Kosovo auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem Kosovo lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Kosovo ist ein mögliches Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union. In seiner Verfassung sind die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente verankert. Das Kosovo ist eine parlamentarische repräsentative Demokratie mit einem Mehrparteiensystem und einer Gewaltenteilung zwischen Legislative,***	(7) Was das Kosovo[5] betrifft, so gewährleistet ***sein*** Rechtsrahmen ***im Allgemeinen*** den Schutz der Grundrechte und entspricht europäischen Standards. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Bürgern des Kosovos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Im Kosovo besteht keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347[6] zu erleiden. Im nationalen Recht gibt es keine Todesstrafe, und die kosovarischen Behörden setzen sich für die Verhütung von Folter und

Exekutive und Judikative, und der einschlägige Rechtsrahmen entspricht europäischen Standards. Im Allgemeinen gewährleistet ***der*** Rechtsrahmen den Schutz der Grundrechte und entspricht europäischen Standards. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Bürgern des Kosovos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Im Kosovo besteht keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347[6] zu erleiden. Im nationalen Recht gibt es keine Todesstrafe, und die kosovarischen Behörden setzen sich für die Verhütung von Folter und Misshandlung ein. Im Kosovo findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Im Kosovo findet keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Misshandlung ein. Im Kosovo findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Im Kosovo findet keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

[5] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[6] Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

[5] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

[6] Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj).

(ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj).

Or. sk

Änderungsantrag 73
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Was Albanien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 18 Mitgliedstaaten Albanien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Albanien lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Albanien ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Albaniens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Die Todesstrafe wurde 2007 unter allen Umständen abgeschafft, und Folter ist nach der Verfassung Albaniens verboten. In Albanien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der

Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 74
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl Bangladesch an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat, werden Todesurteile selten vollstreckt. Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter	***entfällt***

Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 75
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl Bangladesch an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat,	***entfällt***

werden Todesurteile selten vollstreckt. Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 76
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung	***entfällt***

(EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl Bangladesch an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat, werden Todesurteile selten vollstreckt. Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 77
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Alessandro Zan, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen,	***entfällt***

Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl Bangladesch an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat, werden Todesurteile selten vollstreckt. Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Aus den Informationen der Asylagentur geht hervor, dass die politische Lage in Bangladesch seit dem Sturz der vorherigen Regierung unter Sheikh Hasina vor erst einem Jahr instabil ist. Neuwahlen können nur durchgeführt werden, wenn umfassende Reformen zur Wiederherstellung demokratischer Institutionen vorgenommen werden. Die Lage in Bangladesh entspricht derzeit somit nicht der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System, wie es in Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung gefordert wird.

Änderungsantrag 78
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. ***Obwohl*** Bangladesch an der Todesstrafe ***festhält*** und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet ***hat***, werden Todesurteile selten vollstreckt. Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Bangladesch ***hält*** an der Todesstrafe ***fest*** und ***hat*** das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, ***doch*** werden Todesurteile selten vollstreckt. Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. ***Das Land kann jedoch für bestimmte Gruppen nicht als sicher angesehen werden, insbesondere für LGBTIQ-Personen, Frauen, Kinder, Angehörige der Hindu-Minderheit und Journalisten, die Überwachung, Schikanen, Gewalt, willkürlicher Inhaftierung und rechtlicher oder sozialer Diskriminierung ausgesetzt sind; LGBTIQ-Personen sind***

kriminalisiert, und Frauen und Kinder erfahren ein hohes Maß an geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 79
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl Bangladesch an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat, werden Todesurteile selten vollstreckt.	(8) Was Bangladesch betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Bangladesch auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bangladesch lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat einige internationale Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bangladesch ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bangladeschs in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Bangladesch unternimmt erhebliche Bemühungen zur Bekämpfung von Schmuggel und Schleuserkriminalität, doch sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, und auch die EU sollte sich in dieser Angelegenheit engagieren und das Land unterstützen.*** Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der

Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl Bangladesch an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat, werden Todesurteile selten vollstreckt***. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Bangladesch nachdrücklich zur Unterzeichnung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu bewegen***. Bangladesch hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Bangladesch findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Bangladesch erfüllt die objektiven Kriterien für die Bestimmung als sicheres Herkunftsland, wie die EU-weit sehr niedrige Anerkennungsquote und die Abwesenheit systematischer Verfolgung und willkürlicher Gewalt zeigen. Die Streichung Bangladeschs von der Unionsliste würde die Kohärenz infrage stellen, das System durch unterschiedliche nationale Praktiken fragmentieren und die Effizienz der Asylverfahren schwächen.

Änderungsantrag 80
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Was Bosnien und Herzegowina betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 17 Mitgliedstaaten Bosnien und Herzegowina auf nationaler

Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Bosnien und Herzegowina lag im Jahr 2024 bei 1 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Bosnien und Herzegowina ist eine parlamentarische Demokratie, die durch eine Verfassung geregelt wird, in der die Aufteilung der Exekutiv- und der Legislativgewalt sowie die beiden Entitäten der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Republika Srpska festgelegt sind. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Bosnien und Herzegowinas in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. In Bosnien und Herzegowina gibt es keine Todesstrafe. In Bosnien und Herzegowina findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 81
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Was Kolumbien betrifft, so hat nach Angaben der Asylagentur derzeit kein Mitgliedstaat Kolumbien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Kolumbien lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Verfassung von 1991 und die daraus resultierende Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sehen starke Menschenrechtsgarantien vor. Kolumbien ist eine föderale Republik mit einem demokratischen repräsentativen politischen System und einer Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Es gibt keine Anhaltspunkte für verbreitete Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Kolumbiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht in Kolumbien keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden, außer in bestimmten ländlichen Gebieten, wo der Staat nicht durchgängig präsent ist. Die Todesstrafe ist nach der kolumbianischen Verfassung verboten. Der Rechtsrahmen zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Strafe entspricht internationalen Standards. Es besteht keine allgemeine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Aus den von der Asylagentur vorgelegten Informationen geht hervor, dass der Konflikt zwischen der Regierung und der FARC zwar 2016 endete, die allgemeine Lage in Kolumbien jedoch durch die Präsenz bewaffneter Gruppen gekennzeichnet ist, die nach wie vor dort operieren und ihre Präsenz ausweiten. Mehrere Kategorien von Personen sind der Gefahr von Verfolgung oder von schweren Beeinträchtigungen ausgesetzt. Eine Einstufung Kolumbiens als sicheres Herkunftsland trotz dieser Tatsache würde bedeuten, dass das Konzept des sicheren Herkunftslandes nicht viel mehr als eine Fiktion wäre.

Änderungsantrag 82
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Was Kolumbien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit kein Mitgliedstaat Kolumbien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Kolumbien lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Verfassung von 1991 und die daraus resultierende Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sehen starke Menschenrechtsgarantien vor. Kolumbien ist eine föderale Republik mit einem demokratischen repräsentativen politischen System und einer Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Es gibt keine Anhaltspunkte für verbreitete Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Kolumbiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht in Kolumbien keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung	***entfällt***

(EU) 2024/1347 zu erleiden, außer in bestimmten ländlichen Gebieten, wo der Staat nicht durchgängig präsent ist. Die Todesstrafe ist nach der kolumbianischen Verfassung verboten. Der Rechtsrahmen zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Strafe entspricht internationalen Standards. Es besteht keine allgemeine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 83
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Was Kolumbien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit kein Mitgliedstaat Kolumbien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Kolumbien lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Verfassung von 1991 und die daraus resultierende Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sehen starke Menschenrechtsgarantien vor. Kolumbien ist eine föderale Republik mit einem demokratischen repräsentativen politischen System und einer Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Es gibt keine Anhaltspunkte für verbreitete	***entfällt***

Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Kolumbiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht in Kolumbien keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden, außer in bestimmten ländlichen Gebieten, wo der Staat nicht durchgängig präsent ist. Die Todesstrafe ist nach der kolumbianischen Verfassung verboten. Der Rechtsrahmen zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Strafe entspricht internationalen Standards. Es besteht keine allgemeine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 84
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Was Kolumbien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit kein Mitgliedstaat Kolumbien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Kolumbien lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Verfassung von 1991 und die daraus	***entfällt***

resultierende Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sehen starke Menschenrechtsgarantien vor. Kolumbien ist eine föderale Republik mit einem demokratischen repräsentativen politischen System und einer Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Es gibt keine Anhaltspunkte für verbreitete Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Kolumbiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht in Kolumbien keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden, außer in bestimmten ländlichen Gebieten, wo der Staat nicht durchgängig präsent ist. Die Todesstrafe ist nach der kolumbianischen Verfassung verboten. Der Rechtsrahmen zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Strafe entspricht internationalen Standards. Es besteht keine allgemeine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 85
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Was Kolumbien betrifft, so hat	(9) Was Kolumbien betrifft, so hat

nach Angaben der Asylagentur derzeit kein Mitgliedstaat Kolumbien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Kolumbien lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Verfassung von 1991 und die daraus resultierende Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sehen starke Menschenrechtsgarantien vor. Kolumbien ist eine föderale Republik mit einem demokratischen repräsentativen politischen System und einer Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Es gibt keine Anhaltspunkte für verbreitete Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Kolumbiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Generell*** besteht in Kolumbien keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden, außer in bestimmten ländlichen Gebieten, wo der Staat nicht durchgängig präsent ist. Die Todesstrafe ist nach der kolumbianischen Verfassung verboten. Der Rechtsrahmen zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Strafe entspricht internationalen Standards. Es besteht keine allgemeine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

nach Angaben der Asylagentur derzeit kein Mitgliedstaat Kolumbien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Kolumbien lag im Jahr 2024 bei 5 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Verfassung von 1991 und die daraus resultierende Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sehen starke Menschenrechtsgarantien vor. Kolumbien ist eine föderale Republik mit einem demokratischen repräsentativen politischen System und einer Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative. Es gibt keine Anhaltspunkte für verbreitete Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Kolumbiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Kolumbien ist eines der wichtigsten Aufnahmeländer für Millionen von Venezolaner, die vor der Tyrannei des Maduro-Regimes fliehen. Unter der derzeitigen Verwaltung hat sich allerdings die Lage weiter verschlechtert. Dennoch*** besteht in Kolumbien ***generell*** keine Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden, außer in bestimmten ländlichen Gebieten, wo der Staat nicht durchgängig präsent ist. Die Todesstrafe ist nach der kolumbianischen Verfassung verboten. Der Rechtsrahmen zum Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Strafe entspricht internationalen Standards. Es besteht keine allgemeine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Kolumbien verfügt über einen soliden verfassungsrechtlichen Rahmen zum Schutz der Menschenrechte und eine EU-weit sehr niedrige Anerkennungsquote von Asylanträgen. Die Streichung Kolumbiens von der Liste würde im Widerspruch zu objektiven Beweisen stehen, nationale Unterschiede fördern und unnötigen Druck auf die Asylsysteme ausüben. Die Unionsliste sollte Kohärenz und Rechtssicherheit widerspiegeln.

Änderungsantrag 86
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Was Ägypten betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Ägypten auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Ägypten lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Ägypten ist eine Republik, in der der Präsident sowohl als Staatsoberhaupt fungiert als auch der Exekutive vorsteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Ägyptens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl es die Todesstrafe in Ägypten gemäß dem Strafgesetzbuch und den Militärgesetzen weiterhin gibt, hat Ägypten das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In seiner Nationalen	***entfällt***

Menschenrechtsstrategie hat Ägypten seine Absicht bekundet, das Gesetz über die Untersuchungshaft zu reformieren, die Haftbedingungen zu verbessern, die Zahl der mit der Todesstrafe belegten Straftaten zu begrenzen und die Menschenrechtskultur in allen staatlichen Einrichtungen zu stärken. Nachdem die Fortschritte bisher auf institutioneller Ebene erzielt wurden, braucht es nun eine wirksame Umsetzung. In Ägypten findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 87
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Was Ägypten betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Ägypten auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Ägypten lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Ägypten ist eine Republik, in der der Präsident sowohl als Staatsoberhaupt fungiert als auch der Exekutive vorsteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Ägyptens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder	***entfällt***

unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl es die Todesstrafe in Ägypten gemäß dem Strafgesetzbuch und den Militärgesetzen weiterhin gibt, hat Ägypten das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In seiner Nationalen Menschenrechtsstrategie hat Ägypten seine Absicht bekundet, das Gesetz über die Untersuchungshaft zu reformieren, die Haftbedingungen zu verbessern, die Zahl der mit der Todesstrafe belegten Straftaten zu begrenzen und die Menschenrechtskultur in allen staatlichen Einrichtungen zu stärken. Nachdem die Fortschritte bisher auf institutioneller Ebene erzielt wurden, braucht es nun eine wirksame Umsetzung. In Ägypten findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 88
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Was Ägypten betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Ägypten auf	***entfällt***

nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Ägypten lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Ägypten ist eine Republik, in der der Präsident sowohl als Staatsoberhaupt fungiert als auch der Exekutive vorsteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Ägyptens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl es die Todesstrafe in Ägypten gemäß dem Strafgesetzbuch und den Militärgesetzen weiterhin gibt, hat Ägypten das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In seiner Nationalen Menschenrechtsstrategie hat Ägypten seine Absicht bekundet, das Gesetz über die Untersuchungshaft zu reformieren, die Haftbedingungen zu verbessern, die Zahl der mit der Todesstrafe belegten Straftaten zu begrenzen und die Menschenrechtskultur in allen staatlichen Einrichtungen zu stärken. Nachdem die Fortschritte bisher auf institutioneller Ebene erzielt wurden, braucht es nun eine wirksame Umsetzung. In Ägypten findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Aus den Informationen der Asylagentur geht hervor, dass seit dem Militärputsch im Jahr 2013 das Militär das Land regiert. Der Einfluss des Militärs erstreckt sich auf Wirtschaft, Politik und die allgemeine Regierungsführung. Die politische Teilhabe ist erheblich eingeschränkt. Die Lage in Ägypten entspricht derzeit somit nicht der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System, wie es in Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung gefordert wird.

Änderungsantrag 89
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Was Ägypten betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Ägypten auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Ägypten lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Ägypten ist eine Republik, in der der Präsident sowohl als Staatsoberhaupt fungiert als auch der Exekutive vorsteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Ägyptens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl es die Todesstrafe in Ägypten gemäß dem Strafgesetzbuch und den Militärgesetzen weiterhin gibt, hat Ägypten das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	***entfällt***

ratifiziert. In seiner Nationalen Menschenrechtsstrategie hat Ägypten seine Absicht bekundet, das Gesetz über die Untersuchungshaft zu reformieren, die Haftbedingungen zu verbessern, die Zahl der mit der Todesstrafe belegten Straftaten zu begrenzen und die Menschenrechtskultur in allen staatlichen Einrichtungen zu stärken. Nachdem die Fortschritte bisher auf institutioneller Ebene erzielt wurden, braucht es nun eine wirksame Umsetzung. In Ägypten findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 90
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Was Ägypten betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Ägypten auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Ägypten lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Ägypten ist eine Republik, in der der Präsident sowohl als Staatsoberhaupt fungiert als auch der Exekutive vorsteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Ägyptens in Länder, in	(10) Was Ägypten betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sechs Mitgliedstaaten Ägypten auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Ägypten lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Ägypten ist eine Republik, in der der Präsident sowohl als Staatsoberhaupt fungiert als auch der Exekutive vorsteht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Ägyptens in Länder, in

denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl es die Todesstrafe in Ägypten gemäß dem Strafgesetzbuch und den Militärgesetzen weiterhin gibt, hat Ägypten das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In seiner Nationalen Menschenrechtsstrategie hat Ägypten seine Absicht bekundet, das Gesetz über die Untersuchungshaft zu reformieren, die Haftbedingungen zu verbessern, die Zahl der mit der Todesstrafe belegten Straftaten zu begrenzen und die Menschenrechtskultur in allen staatlichen Einrichtungen zu stärken. Nachdem die Fortschritte bisher auf institutioneller Ebene erzielt wurden, braucht es nun eine wirksame Umsetzung. In Ägypten findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Ägypten unternimmt erhebliche Bemühungen zur Bekämpfung von Schmuggel und Schleuserkriminalität, doch sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, und auch die EU sollte sich in dieser Angelegenheit engagieren und das Land unterstützen.*** Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Obwohl es die Todesstrafe in Ägypten gemäß dem Strafgesetzbuch und den Militärgesetzen weiterhin gibt, hat Ägypten das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In seiner Nationalen Menschenrechtsstrategie hat Ägypten seine Absicht bekundet, das Gesetz über die Untersuchungshaft zu reformieren, die Haftbedingungen zu verbessern, die Zahl der mit der Todesstrafe belegten Straftaten zu begrenzen und die Menschenrechtskultur in allen staatlichen Einrichtungen zu stärken. ***Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Ägypten nachdrücklich zur Unterzeichnung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu bewegen.*** Nachdem die Fortschritte bisher auf institutioneller Ebene erzielt wurden, braucht es nun eine wirksame Umsetzung. In Ägypten findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Ägypten hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert, und die Anerkennungsquoten für Asylanträge sind in der gesamten Union nach wie vor sehr niedrig. Zwar bestehen Herausforderungen, doch stellen sie keine systematische Verfolgung oder willkürliche Gewalt im Sinne der Anerkennungsverordnung dar. Die Unionsliste muss sich auf objektive Indikatoren und nicht auf subjektive politische Erwägungen stützen.

Änderungsantrag 91
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Was Georgien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 14 Mitgliedstaaten Georgien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Georgien lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Georgien ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Georgiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Die Todesstrafe wurde 2000 abgeschafft, und Folter ist nach der Verfassung Georgiens verboten. In Georgien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

besteht. In den abtrünnigen Regionen Abchasien und Südossetien, die nicht unter der wirksamen Kontrolle der georgischen Regierung stehen, wurde jedoch über Einschränkungen der Freizügigkeit, der politischen Teilhabe und der Rechte bestimmter ethnischer Minderheiten berichtet. Darüber hinaus wird in jüngsten Berichten und Entschließungen gewarnt, dass Georgien schwerwiegende Rückschritte bei der Demokratie erlebt, da die Regierung Oppositionsführer inhaftiert, Proteste unterdrückt, die Unabhängigkeit der Justiz aushöhlt und Reformen verabschiedet, die den politischen Pluralismus und die Meinungsfreiheit einschränken. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 92
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder	***entfällt***

unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 93
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie.	***entfällt***

Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 94
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite	(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite

Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Indien unternimmt erhebliche Bemühungen zur Bekämpfung von Schmuggel und Schleuserkriminalität, doch sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, und auch die EU sollte sich in dieser Angelegenheit engagieren und das Land unterstützen.*** Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt***. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Indien nachdrücklich zur Unterzeichnung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu bewegen***. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Indien ist die weltweit größte Demokratie, hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert, und die Anerkennungsquote bei Asylanträgen von indischen Staatsangehörigen in der EU ist extrem niedrig. Die Aufnahme des Landes stärkt die Glaubwürdigkeit der Unionsliste, verhindert eine Fragmentierung und stellt effizientere Asylverfahren sicher.

Änderungsantrag 95
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das	(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt. ***Gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung 2024/1348 sind eindeutig identifizierbare Personengruppen von der Anwendung dieser Verordnung auszuschließen, darunter Frauen und Mädchen, Christen, Muslime, LGBTQI-Personen, Angehörige niedriger Kasten und Mitglieder von Stammesgesellschaften, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft.***

Or. en

Änderungsantrag 96
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder	(11) Was Indien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit neun Mitgliedstaaten Indien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Indien lag im Jahr 2024 bei 2 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Indien ist eine konstitutionelle Republik und eine parlamentarische Demokratie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder

Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	Auslieferungen von Staatsbürgern Indiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Zwar hält Indien in seinem Strafrecht an der Todesstrafe fest und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet, doch wurde die Todesstrafe seit 2020 in der Praxis nicht mehr angewandt. Indien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Indien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt. ***Aus den Informationen der Asylagentur geht jedoch auch hervor, dass bestimmte identifizierbare Personengruppen der Gefahr schwerwiegender Schäden und/oder der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sein können. Zu diesen Personengruppen gehören registrierte Kasten und registrierte Stämme, Muslime und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt.***

Or. en

Begründung

Obwohl Indien im Allgemeinen als sicher gilt, identifiziert die Asylagentur in ihren Informationen bestimmte Personengruppen, die sehr wohl der Gefahr schwerwiegender Schäden und/oder der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt sein können. Gemäß Artikel 61 Absatz 2 Asylverfahrensverordnung sollte die Einstufung Indiens als sicheres Herkunftsland mit einer Ausnahme für eindeutig identifizierbare Personengruppen erfolgen.

Änderungsantrag 97
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Was die Republik Moldau betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit sieben Mitgliedstaaten die Republik Moldau auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Moldau lag im Jahr 2024 bei 1 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Republik Moldau ist eine parlamentarische Republik mit einer Verfassung, welche die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative vorschreibt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern der Republik Moldau in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Es gibt keine Todesstrafe, und Folter ist nach der Verfassung Moldaus verboten. In der Republik Moldau findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. In der Region Transnistrien, die nicht unter der wirksamen Kontrolle der Regierung der Republik Moldau steht, wurden jedoch Einschränkungen der Grundfreiheiten gemeldet. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 98
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Was Montenegro betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 17 Mitgliedstaaten Montenegro auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Montenegro lag im Jahr 2024 bei 1 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Montenegro ist eine parlamentarische und präsidentielle Republik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Montenegros in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro und das Land hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Montenegro findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 99
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit elf Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts	***entfällt***

besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Nach Angaben der Asylagentur bestehen derzeit Territorialstreitigkeiten in Bezug auf die Westsahara. Es gibt mehrere Personengruppen, die einer Verfolgungsgefahr oder der Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, ausgesetzt sind, sodass im Falle einer Einstufung Marokkos als sicheres Herkunftsland das Konzept des sicheren Herkunftslandes nicht viel mehr als eine Fiktion wäre.

Änderungsantrag 100
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit elf Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an	***entfällt***

der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 101
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit elf Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des	***entfällt***

Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 102
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit ***11*** Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr	(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit ***elf*** Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr

der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Marokko unternimmt erhebliche Bemühungen zur Bekämpfung von Schmuggel und Schleuserkriminalität, doch sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, und auch die EU sollte sich in dieser Angelegenheit engagieren und das Land unterstützen.*** Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. ***Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Marokko nachdrücklich zur Unterzeichnung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu bewegen.*** Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Marokko hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsverträge ratifiziert, hält weiterhin ein Moratorium für die Todesstrafe ein, und es liegen keine Beweise für eine systematische Verfolgung im Sinne des Unionsrechts vor. Die sehr niedrige Anerkennungsquote in den Mitgliedstaaten spricht dafür, das Land auf die Liste zu setzen. Marokko nicht in die Liste aufzunehmen, würde die Kohärenz und Wirksamkeit der Unionsliste untergraben.

Änderungsantrag 103
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit ***11*** Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit ***elf*** Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. ***Das Land kann jedoch für bestimmte Gruppen nicht als sicher angesehen werden, insbesondere für***

politische Aktivisten, Saharaui und LGBTIQ-Personen, die Einschränkungen ihrer Freiheiten, Schikanen, willkürlichen Inhaftierungen und im Falle von LGBTIQ-Personen einer Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen, die mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren geahndet werden, ausgesetzt sind. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 104
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit ***11*** Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum	(12) Was Marokko betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit ***elf*** Mitgliedstaaten Marokko auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Marokko lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Marokko ist eine parlamentarische Monarchie. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Marokkos in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Marokko hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum

Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Marokko hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Marokko findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt. ***Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung 2024/1348 sind eindeutig identifizierbare Personengruppen von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen, darunter Frauen und Mädchen, Marokkaner mit schwarzer Hautfarbe, LGBTQI-Personen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Aktivisten der Zivilgesellschaft.***

Or. en

Änderungsantrag 105
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Was die Republik Nordmazedonien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 17 Mitgliedstaaten die Republik Nordmazedonien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus der Republik Nordmazedonien lag im Jahr 2024 unter 1 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Die Republik Nordmazedonien ist eine

parlamentarische Republik, die auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern der Republik Nordmazedonien in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Die Todesstrafe ist nach der nordmazedonischen Verfassung verboten. In der Republik Nordmazedonien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 106
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Was Serbien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 17 Mitgliedstaaten Serbien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Serbien lag im Jahr 2024 bei 1 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Serbien ist eine parlamentarische Republik, die auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruht. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen,

	Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Serbiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Die Todesstrafe ist nach der serbischen Verfassung verboten. In Serbien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 107
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Was Tunesien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zehn Mitgliedstaaten Tunesien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Tunesien lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Mit der Verfassung von 2022 wurde ein Präsidialsystem eingeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Tunesiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht.	***entfällt***

Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Tunesien hat seit 1991 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Tunesien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Tunesien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 108
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Was Tunesien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zehn Mitgliedstaaten Tunesien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Tunesien lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Mit der Verfassung von 2022 wurde ein Präsidialsystem eingeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen,	***entfällt***

Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Tunesiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Tunesien hat seit 1991 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Tunesien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Tunesien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 109
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Was Tunesien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zehn Mitgliedstaaten Tunesien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für	***entfällt***

Antragsteller aus Tunesien lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Mit der Verfassung von 2022 wurde ein Präsidialsystem eingeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Tunesiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Tunesien hat seit 1991 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Tunesien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Tunesien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Die von der Asylagentur bereitgestellten Informationen verdeutlichen, dass die 2022 in Tunesien verabschiedete neue Verfassung die Rechtsstaatlichkeit, die Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz der Menschenrechte untergräbt. Es liegt nicht mehr ein demokratisches System vor, sondern ein autokratisches. Die Lage in Tunesien entspricht derzeit somit nicht der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System, wie es in Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung gefordert wird.

Änderungsantrag 110
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Was Tunesien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zehn Mitgliedstaaten Tunesien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Tunesien lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Mit der Verfassung von 2022 wurde ein Präsidialsystem eingeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Tunesiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Tunesien hat seit 1991 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Tunesien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Tunesien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	***entfällt***

Änderungsantrag 111
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Was Tunesien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zehn Mitgliedstaaten Tunesien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Tunesien lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Mit der Verfassung von 2022 wurde ein Präsidialsystem eingeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Tunesiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Tunesien hat seit 1991 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Tunesien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Tunesien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im	(13) Was Tunesien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zehn Mitgliedstaaten Tunesien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Tunesien lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Mit der Verfassung von 2022 wurde ein Präsidialsystem eingeführt. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Tunesiens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. ***Die demokratischen Standards im Land haben sich in der jüngsten Vergangenheit verschlechtert. Tunesien unternimmt erhebliche Bemühungen zur Bekämpfung von Schmuggel und Schleuserkriminalität, doch sind noch weitere Anstrengungen erforderlich, und auch die EU sollte sich in dieser Angelegenheit engagieren und das Land unterstützen.*** Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Tunesien hat seit 1991 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum

Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.	Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. ***Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um Tunesien nachdrücklich zur Unterzeichnung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu bewegen.*** Tunesien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Tunesien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Begründung

Tunesien hält seit geraumer Zeit ein Moratorium für die Todesstrafe ein und hat das Übereinkommen gegen Folter ratifiziert; außerdem gibt es keine Anzeichen für allgemeine Gewalt oder systematische Verfolgung in dem Land. Die niedrige Anerkennungsquote von Asylanträgen bestätigt diese Bewertung. Es ist notwendig, das Land in die Unionsliste aufzunehmen, um Kohärenz und Glaubwürdigkeit in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 112
Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Was Armenien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit acht Mitgliedstaaten Armenien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Armenien lag im Jahr 2024 zwischen 5 und 10 %. Das

Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Armenien ist eine parlamentarische Republik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Armeniens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Armenien hat die Todesstrafe bereits 2003 in seiner nationalen Gesetzgebung abgeschafft und 2021 das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Armenien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. Obwohl die Lage in Bergkarabach nach wie vor sehr angespannt ist, findet derzeit keine bewaffneter Konflikt in Armenien statt, so dass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 113
Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Was Algerien betrifft, so wird das Land laut der Asylagentur der

Europäischen Union derzeit von 10 EU+-Ländern auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland eingestuft, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Algerien lag im Jahr 2023 bei 9 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der am 16. Dezember 1966 ratifiziert wurde, und das Übereinkommen gegen Folter, das am 12. September 1989 ratifiziert wurde. Algerien ist eine semipräsidentielle Republik mit einem Verfassungssystem. Es gibt keine Anhaltspunkte für einen bewaffneten Konflikt auf algerischem Gebiet, sodass keine Bedrohung von damit verbundener Gewalt ausgeht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Algerien hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Außerdem ist das Land Vertragspartei des Übereinkommens gegen Folter, weshalb seit dessen Ratifizierung bestimmte Verpflichtungen für die Behörden gelten, insbesondere der Grundsatz der Nichtzurückweisung.

Or. fr

Änderungsantrag 114
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Was Algerien betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zehn Mitgliedstaaten Algerien auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Algerien lag im Jahr 2024 bei 7 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Algerien ist eine Präsidialrepublik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Algeriens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Algerien hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Algerien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Algerien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.
	Or. en

Änderungsantrag 115
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Was Guinea-Bissau betritt, so war laut den Informationen der Asylagentur die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Guinea-Bissau im Jahr 2024 niedrig. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert, und es besteht im Allgemeinen kein echtes Risiko eines ernsthaften Schadens im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347. Guinea-Bissau hat die Todesstrafe abgeschafft und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Guinea-Bissau hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Guinea-Bissau findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 116
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Was Cabo Verde betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit vier Mitgliedstaaten Cabo Verde auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Cabo Verde lag im Jahr 2024 bei 0 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Cabo Verde ist eine semipräsidentielle Republik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern von Cabo Verde in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Cabo Verde hat die Todesstrafe abgeschafft und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Cabo Verde hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Cabo Verde findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 117
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Was Guinea betritt, so war laut den Informationen der Asylagentur die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Guinea im Jahr 2024 niedrig. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Guineas in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347, da die Regierung konkrete Maßnahmen ergreift, um Beamte, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu identifizieren und zu bestrafen. Guinea hat die Todesstrafe abgeschafft und das Land hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Guinea findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet in dem Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 118
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Was Côte d'Ivoire betrifft, so hat nach Angaben der Asylagentur derzeit ein Mitgliedstaat Côte d'Ivoire auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Côte d'Ivoire lag im Jahr 2024 bei 22 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Côte d'Ivoire ist eine Präsidialrepublik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern von Côte d'Ivoire in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Côte d'Ivoire hat die Todesstrafe abgeschafft und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Côte d'Ivoire hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Côte d'Ivoire findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 119

Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Was Mauretanien betritt, so war laut den Informationen der Asylagentur die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Mauretanien im Jahr 2024 niedrig. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Mauretaniens in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Mauretanien hat die Todesstrafe nicht abgeschafft, hält jedoch seit 1987 ein De-facto-Moratorium aufrecht. Mauretanien hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Mauretanien findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 120
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13d) Was Gambia betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit vier Mitgliedstaaten Gambia auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Gambia lag im Jahr 2024 unter 8 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Gambia ist eine Präsidialrepublik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Gambias in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Gambia hat die Todesstrafe abgeschafft und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Gambia hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Gambia findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 121

Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13e) Was Ghana betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit 14 Mitgliedstaaten Ghana auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Ghana lag im Jahr 2024 unter 8 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Ghana ist eine Präsidialrepublik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Ghanas in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Ghana hat seit 1993 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Ghana hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Ghana findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 122
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13f) Was Peru betrifft, so hat nach Angaben der Asylagentur derzeit ein Mitgliedstaaten Peru auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Peru lag im Jahr 2024 bei 4 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Peru ist eine Präsidialrepublik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Perus in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Peru hat die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen abgeschafft, hat sie für Verbrechen, die in Kriegszeiten begangen werden jedoch beibehalten, und hat das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe mit einer Vorbehaltsklausel für Kriegszeiten ratifiziert. Peru hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Peru findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen

eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 123
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13g) Was Senegal betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zwölf Mitgliedstaaten den Senegal auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Senegal lag im Jahr 2024 bei 9 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Senegal ist eine semipräsidentielle Republik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Senegals in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Senegal hat die Todesstrafe abgeschafft und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert. Senegal hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder

erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Senegal findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 124
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13h) Was Sri Lanka betrifft, so haben nach Angaben der Asylagentur derzeit zwei Mitgliedstaaten Sri Lanka auf nationaler Ebene als sicheres Herkunftsland bestimmt, und die unionsweite Anerkennungsquote für Antragsteller aus Sri Lanka lag im Jahr 2024 unter 15 %. Das Land hat die wichtigsten internationalen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert. Sri Lanka ist eine semipräsidentielle Republik. Es gibt keine Anhaltspunkte für Ausweisungen, Abschiebungen oder Auslieferungen von Staatsbürgern Sri Lankas in Länder, in denen die Gefahr der Todesstrafe, Folter, Verfolgung oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung besteht. Generell besteht keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu erleiden. Sri Lanka hat seit 1976 ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe eingehalten, obwohl das Land in seinem Strafrecht an

der Todesstrafe festhält und das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht ratifiziert hat. Sri Lanka hat das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. In Sri Lanka findet kein bewaffneter Konflikt statt, sodass keine Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Generell findet im Land keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 statt.

Or. en

Änderungsantrag 125
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Die Verordnung (EU) 2024/1348 sieht die Möglichkeit vor, Drittstaaten gemäß den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene zu bestimmen.	(14) Die Verordnung (EU) 2024/1348 sieht die Möglichkeit vor, Drittstaaten gemäß den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene zu bestimmen. ***Angesichts der weitreichenden Auswirkungen einer Einstufung als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene sollte ein Drittland nicht als sicheres Land auf Unionsebene eingestuft werden, wenn folgende Umstände vorliegen: In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor; angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils***

des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen; oder die EU-weite Anerkennungsquote für Antragsteller aus dem betreffenden Land liegt bei über 5 %.

Or. en

Änderungsantrag 126
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 127
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da ***jedoch*** in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko ***und*** Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine	(16) Da in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko***,*** Tunesien***, Algerien, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Peru, Senegal und Sri***

Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, ***sollten*** diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Lanka sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, ***kann der Schluss gezogen werden, dass*** diese Länder ***die Kriterien für die Einstufung als sichere Herkunftsländer im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348 erfüllen und*** auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden ***sollten***. ***Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, andere Drittstaaten auf nationaler Ebene als sichere Herkunftsländer zu bestimmen, sowie der möglichen künftigen Bestimmung weiterer Drittstaaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene im Rahmen künftiger Änderungen der Verordnung (EU) 2024/1348.***

Or. en

Änderungsantrag 128
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Die Aufnahme dieser Länder in die Liste der***

	als sichere Herkunftsländer bestimmten Herkunftsländer sollte mit einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Migrationssteuerung einhergehen, um eine faire und legale Migration zu gewährleisten und gegen Schleuserkriminalität und Menschenhandel vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 129
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in Bangladesch, ***Kolumbien, Ägypten,*** Indien, Marokko ***und Tunesien*** sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, ***was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen,*** sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da jedoch in ***Albanien,*** Bangladesch, ***Bosnien und Herzegowina, Georgien,*** Indien, ***Moldau, Montenegro,*** Marokko***, Nordmazedonien und Serbien*** sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 130
Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da ***jedoch*** in ***Bangladesch, Kolumbien, Ägypten,*** Indien, Marokko ***und Tunesien sowie*** im Kosovo ***als***	(16) Da in ***Albanien, Bosnien und Herzegowina,*** Indien, Marokko***,*** im Kosovo***, in Montenegro und***

potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht***, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen,*** sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Nordmazedonien generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Falls erforderlich, sollte die Einstufung unter Ausnahme bestimmter Teile des Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 131
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko ***und*** Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko***,*** Tunesien***, Guinea-Bissau, Guinea und Mauretanien*** sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 132
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da ***jedoch*** in ***Bangladesch, Kolumbien, Ägypten,*** Indien, ***Marokko und Tunesien sowie*** im Kosovo ***als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union*** generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht***, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen***, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da in ***Albanien, Bosnien und Herzegowina,*** Indien, im Kosovo***, in Montenegro und Nordmazedonien*** generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Falls erforderlich, sollte die Einstufung unter Ausnahme bestimmter Teile des Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen erfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 133
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo ***als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union*** generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Or. sk

Änderungsantrag 134
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene ***unverzüglich*** als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Or. fi

Änderungsantrag 135
Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko ***und*** Tunesien sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da jedoch in Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko**,** Tunesien ***und Armenien*** sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 136
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da jedoch in ***Bangladesch, Kolumbien, Ägypten,*** Indien***,*** Marokko ***und Tunesien*** sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da jedoch in Indien ***und*** Marokko sowie im Kosovo als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen, sollten diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.

Or. en

Änderungsantrag 137
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Da ***jedoch*** in ***Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko und Tunesien sowie*** im Kosovo ***als potenziellem Bewerberland für eine Mitgliedschaft in der Union generell*** keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht***, was auch die sehr niedrigen Anerkennungsquoten zeigen***, ***sollten*** diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden.	(16) Da in ***Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien und*** im Kosovo ***derzeit*** keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 besteht, ***können*** diese Länder auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt werden. ***Diese Einstufung wird gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung regelmäßig überprüft.***

Or. en

Änderungsantrag 138

Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Es wird betont, dass es die Bestimmung von Ländern als sicheres Herkunftsland im Rahmen der vorliegenden Verordnung der Union ermöglichen wird, im Laufe des jeweiligen Verfahrens rasch diejenigen Personen zu ermitteln, die einen Asylanspruch geltend machen können, und diejenigen, die dies nicht können, sodass die Ressourcen schneller für diejenigen Fälle eingesetzt werden können, die tatsächlich internationalen Schutz verdienen.

Or. en

Änderungsantrag 139
Jadwiga Wiśniewska, Mariusz Kamiński, Joachim Stanisław Brudziński, Maciej Wąsik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen	***entfällt***

Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. pl

Begründung

Um Wiederholungen zu vermeiden. Der Inhalt von Erwägungsgrund 17 wird bereits ausreichend in Erwägungsgrund 3 berücksichtigt.

Änderungsantrag 140
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die ***Bestimmung dieser Staaten als sichere*** Herkunftsländer ***auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist***. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(17) Die ***Prämisse sicherer*** Herkunftsländer ***sollte nur in einem Zusammenhang angewandt werden, in dem der Grundsatz der Nichtzurückweisung uneingeschränkt eingehalten wird und, nachdem ein Asylantrag individuell geprüft wurde und der Antragsteller Zugang zu allen Diensten und Ressourcen hatte, die allen Antragstellern in einem Asylverfahren zur Verfügung stehen***. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, ***Frauen und insbesondere*** Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, Angehörigen religiöser Minderheiten***, Opfern von Folter, Mitgliedern der Opposition*** und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten sich darüber im Klaren sein, dass für Angehörige bestimmter Minderheiten wie LGBTIQ-Personen der bloße***

Umstand, dass sie im Rahmen eines Asylverfahrens angeben, zu der jeweiligen Minderheit zu gehören, bereits ausreichen kann, um in ihrem Herkunftsland in Gefahr zu geraten. Daher sollten Antragsteller nicht nachweisen oder aussagen müssen, dass sie einer schutzbedürftigen Minderheitengruppe angehören, zumal eine solche Beweislast gegen die Würde eines Menschen verstößt. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung sollte das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 141
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung ***trotz einer tatsächlichen Gelegenheit und Zugang zu allen dafür erforderlichen relevanten Informationen*** keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. ***Es ist***

ausgeschlossen, dass ein Land als sicheres Herkunftsland eingestuft werden kann, wenn es für mehrere Personengruppen als nicht sicher anzusehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 142
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten ***und*** Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie ***Minderjährige,*** LGBTIQ-Personen, ***Menschen mit Behinderungen,*** Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, ***gesellschaftlichen Führungspersönlichkeiten,*** Menschenrechtsverteidigern, ***Führern von Umwelt- und Landrückgabebewegungen,*** religiösen ***und ethnischen*** Minderheiten***,*** Journalisten***, politischen Aktivisten und Staatenlosen***, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. en

Begründung

Die Liste der Antragsteller, denen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, sollte auch die Personengruppen widerspiegeln, die von der Asylagentur in den von ihr vorgelegten Informationen als gefährdet eingestuft wurden. Diese Liste muss auch Ausnahmen von der Einstufung als sicheres Herkunftsland enthalten, wie im Anhang angegeben.

Änderungsantrag 143
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich ***in den betreffenden Ländern*** in einer besonderen Situation befinden, ***wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden***.	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in einer besonderen Situation befinden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. en

Änderungsantrag 144
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen ***und ethnischen*** Minderheiten***, politischen Aktivisten, Staatenlosen*** und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. en

Änderungsantrag 145
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum

das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die ***stichhaltige Beweise dafür vorlegen, dass sie*** sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. fi

Änderungsantrag 146
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten***, Staatenlosen*** und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. en

Änderungsantrag 147
Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie ***LGBTIQ-Personen, Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt***, Menschenrechtsverteidigern**,** religiösen Minderheiten ***und Journalisten***, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie ***Frauen, die Gewalt ausgesetzt sind***, Menschenrechtsverteidigern ***und*** religiösen Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. sk

Änderungsantrag 148
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer	(17) Die Bestimmung dieser Staaten als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene lässt die in der Verordnung (EU) 2024/1348 festgelegte Vorschrift unberührt, wonach die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Herkunftslands nur dann anwenden dürfen, wenn die Antragsteller im Rahmen einer

Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie ***LGBTIQ-Personen,*** Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.	Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen können, die begründen, warum das Konzept des sicheren Herkunftslands auf sie nicht anwendbar ist. In diesem Zusammenhang sollte Antragstellern, die sich in den betreffenden Ländern in einer besonderen Situation befinden, wie Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenrechtsverteidigern, religiösen Minderheiten und Journalisten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Or. en

Änderungsantrag 149
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Es wird betont, dass das Migrations- und Asylpaket als umfassender Ansatz für die Steuerung von Migration und Asyl eine wichtige Rolle spielt, wobei der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Außengrenzen gewahrt und denjenigen, die dies tatsächlich benötigen, humanitärer Schutz geboten werden muss. Daher ist es von größter Bedeutung, dass die Teile des Migrations- und Asylpakets, die bereits anwendbar sind, rasch angewandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 150
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Es wird betont, dass der Zweck des Verfahrens an der Grenze darin besteht, das System zu entlasten, indem Fälle, bei denen es sich tatsächlich um Wirtschaftsmigranten handelt, nicht mehr im Rahmen eines Asylverfahrens bearbeitet werden müssen. Das Ziel besteht darin, denjenigen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben, besseren und schnelleren Schutz zu bieten, indem sie frühzeitig innerhalb des Systems ermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 151
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf	***entfällt***

Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.

Or. en

Begründung

Es wurde keine Begründung dafür vorgelegt, warum diese spezifischen Bestimmungen des Migrations- und Asylpakets früher als andere Bestimmungen des Pakets angewendet werden sollten, z. B. diejenigen über die Gewährung von Rechtsbeistand in der Asylverfahrensverordnung, diejenigen über die Anwendung der Solidaritätsbestimmungen in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement oder diejenigen über den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Aufnahmerichtlinie. In jedem Fall ist es höchst unwahrscheinlich, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen sein wird, um die Anwendung dieser Bestimmungen vor Juni 2026 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 152
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j der	***entfällt***

Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 153
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten	***entfällt***

ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 154
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem	(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem

beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.

beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und verlässlicheren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen***, wodurch auch die Menschenrechte derjenigen gewahrt würden, die die Asylkriterien erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 155
Jadwiga Wiśniewska, Mariusz Kamiński, Joachim Stanisław Brudziński, Maciej Wąsik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel ***41*** Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der	(18) Angesichts der Tatsache, dass sich die Migrationslage rasch ändern kann und der Druck, der sich aus gemischten Migrationsströmen mit einem hohen Anteil von Personen mit geringen Aussichten auf internationalen Schutz ergibt, zunimmt, sollten die Mitgliedstaaten den Grund für eine beschleunigte Prüfung von Anträgen gemäß Artikel ***42*** Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 ab einem früheren Zeitpunkt als dem allgemeinen Geltungsbeginn der genannten Verordnung anwenden können. Dies würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, rasch und flexibel auf Veränderungen der Migrationsströme zu reagieren. Da Anträge solcher Antragsteller wahrscheinlich unbegründet sind, würde eine zügige Bearbeitung dieser Anträge in einem beschleunigten Verfahren oder einem Verfahren an der Grenze es den Asyl- und Migrationsbehörden unter uneingeschränkter Achtung der

Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.	Grundrechte ermöglichen, begründete Anträge effizienter zu bewerten, zügiger Entscheidungen zu treffen und so zu einer besseren und glaubwürdigeren Funktionsweise der Asyl- und Rückkehrpolitik beizutragen.

Or. pl

Änderungsantrag 156
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um komplexen und konkreten Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten zudem bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die die nationale Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, dies unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen tun können, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 157
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um komplexen und konkreten Situationen in Drittstaaten Rechnung zu	***entfällt***

tragen, sollten die Mitgliedstaaten zudem bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die die nationale Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, dies unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen tun können, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet.

Or. en

Begründung

Es wurde keine Begründung dafür vorgelegt, warum diese spezifischen Bestimmungen des Migrations- und Asylpakets früher als andere Bestimmungen des Pakets angewendet werden sollten, z. B. diejenigen über die Gewährung von Rechtsbeistand in der Asylverfahrensverordnung, diejenigen über die Anwendung der Solidaritätsbestimmungen in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement oder diejenigen über den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Aufnahmerichtlinie. In jedem Fall ist es höchst unwahrscheinlich, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen sein wird, um die Anwendung dieser Bestimmungen vor Juni 2026 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 158
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um komplexen und konkreten Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten zudem bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die die nationale Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, dies unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen tun können, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um komplexen und ***konkreten*** Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten ***zudem bei der Anwendung oder Einführung von*** Rechtsvorschriften, die die nationale Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, ***dies unter*** Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder ***eindeutig identifizierbarer*** Personengruppen ***tun können***, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet.	(19) Um komplexen und ***sich verändernden*** Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit haben,*** Rechtsvorschriften ***anzuwenden oder einzuführen***, die die nationale Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, ***auch unter*** Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder ***für eindeutig identifizierbare*** Personengruppen, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet***, und zwar in einer Weise, die dem Ziel dieser Verordnung nicht zuwiderläuft***. ***Durch diese Flexibilität wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten rasch auf unterschiedliche Risiken reagieren können und gleichzeitig die Gesamtkohärenz mit dem Unionsrahmen gewahrt bleibt.***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten benötigen Flexibilität, um die von ihnen auf nationaler Ebene vorgenommene Bestimmung sicherer Herkunftsländer an die sich wandelnden Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Mit der Möglichkeit, solche Bestimmungen vor dem allgemeinen Geltungsbeginn einzuführen oder anzuwenden und, wenn nötig, nach Regionen oder Personenkategorien zu differenzieren, wird sichergestellt, dass das System sowohl glaubwürdig als auch anpassungsfähig bleibt. Diese Option verhindert Verzögerungen und verbessert die Wirksamkeit des Asylmanagements, wobei die Kohärenz mit der Unionsliste gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 160
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um komplexen und konkreten Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten zudem bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die die nationale Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, dies unter Ausnahme ***bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder*** eindeutig identifizierbarer Personengruppen tun können, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet.	(19) Um komplexen und konkreten Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten zudem bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die die nationale Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, dies unter Ausnahme eindeutig identifizierbarer Personengruppen***, etwa LGBTIQ-Personen, politischen Aktivisten, Journalisten, Angehörigen religiöser oder ethnischer Minderheiten, Staatenlosen oder Frauen,*** tun können, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung findet.

Or. en

Änderungsantrag 161
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um komplexen und konkreten Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, ***sollten*** die ***Mitgliedstaaten*** zudem bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die die ***nationale*** Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, dies unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen tun können***, bevor die Verordnung (EU) 2024/1348 Anwendung***	(19) Um komplexen und konkreten Situationen in Drittstaaten Rechnung zu tragen, ***sollte*** die ***EU*** zudem bei der Anwendung oder Einführung von Rechtsvorschriften, die die Bestimmung eines Drittstaats als sicheres Herkunftsland oder als sicheren Drittstaat ermöglichen, dies unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen tun können. ***Diese Ausnahmen sollten im Anhang dieser Verordnung aufgeführt***

findet.	***werden.***

Or. en

Änderungsantrag 162
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene und die vorgezogene Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1348, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 163
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene und die vorgezogene Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1348, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 164
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene ***und die vorgezogene Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1348***, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese	(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß

Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 165
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene ***und die vorgezogene Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1348***, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Begründung

Zum Zweck der Kohärenz eingereicht.

Änderungsantrag 166
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene und die vorgezogene Anwendung ***einiger*** Bestimmungen ***der Verordnung (EU) 2024/1348***, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	(20) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Erstellung einer gemeinsamen Liste sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene und die vorgezogene Anwendung ***damit zusammenhängender*** Bestimmungen, ***um ihre unmittelbare praktische Wirkung sicherzustellen,*** auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und nur auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Begründung

Damit die Unionsliste funktioniert, bedarf es nicht nur der Kohärenz, sondern auch einer rechtzeitigen Umsetzung. Eine Schwächung der Rolle der Union würde die Gefahr einer Fragmentierung bergen und die Glaubwürdigkeit des Konzepts des sicheren Herkunftslands beeinträchtigen. Indem die Zuständigkeit der Union sowie die Notwendigkeit einer sofortigen praktischen Wirkung betont wird, wird sichergestellt, dass die Verordnung greifbare Ergebnisse liefert und die Effizienz der Asyl- und Rückkehrpolitik in allen Mitgliedstaaten stärkt.

Änderungsantrag 167
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Kommission überprüft und erweitert die Liste kontinuierlich. Nach Angaben der Asylagentur (EUAA) gab es bis 2024 EU-weit 37 Drittstaaten, bei denen die Anerkennungsquote für Asylanträge bei 20 % oder darunter lag.

Or. en

Änderungsantrag 168
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.	(23) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden***, wobei sichergestellt wird, dass sie auf ausgewogene Weise durchgeführt wird, wobei auch das Ziel der Union gewahrt wird, glaubhafte Asylverfahren, ein wirksames Migrationsmanagement und den Schutz der Außengrenzen aufrechtzuerhalten***.

Or. en

Begründung

Das Konzept des sicheren Herkunftslands ist so konzipiert, dass die Grundrechte geachtet werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass Asylverfahren verlässlich und effizient bleiben. Ein ausgewogener Ansatz ist von entscheidender Bedeutung: Die Wahrung der Rechte des Einzelnen muss Hand in Hand gehen mit der Verantwortung der Union, die Migration wirksam zu steuern und ihre Außengrenzen zu schützen. Eine übermäßige Hervorhebung nur eines Aspekts könnte sowohl die Glaubwürdigkeit als auch die Nachhaltigkeit des Asylsystems der EU beeinträchtigen.

Änderungsantrag 169
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Diese Verordnung ***steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden***.	(23) Diese Verordnung ***muss unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und unter Beachtung der insbesondere in*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***und im einschlägigen Völkerrecht anerkannten Grundsätze angewendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 170
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Diese Verordnung ***steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden***.	(23) Diese Verordnung ***sollte unter vollständiger Achtung des Völkerrechts und der Grundrechte angewendet werden und beachtet die insbesondere in*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannten Grundsätze***.

Or. en

Änderungsantrag 171
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Diese Verordnung ***steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen***, die ***insbesondere mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden***.	(23) Diese Verordnung ***sollte unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte angewandt werden***, die ***in*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***und dem Genfer Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verankert sind***.

Or. en

Änderungsantrag 172
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Diese Verordnung ***steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***anerkannt wurden***.	(23) Diese Verordnung ***muss unter uneingeschränkter Achtung der in*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***verankerten Grundrechte angewendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 173
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Verordnung (EU) 2024/1348 sollte entsprechend geändert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174

Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 61 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Artikel 61 wird wie folgt geändert:
	a) Der folgende Absatz wird eingefügt:
	(5a) Bei der Beurteilung, ob ein Drittstaat die Voraussetzungen erfüllt, um als sicheres Herkunftsland im Sinne dieses Artikels zu gelten, können die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob dieser Staat in einer Unionsliste oder einer nationalen Liste sicherer Drittländer gemäß Artikel 59 dieser Verordnung aufgeführt ist.

Or. en

Änderungsantrag 175
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 61 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1) Artikel 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ein Drittstaat kann sowohl auf Unionseben als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicheres Herkunftsland bestimmt werden.	„(2) Ein Drittstaat kann sowohl auf Unionseben als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicheres Herkunftsland bestimmt werden. ***Für jeden Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland ist eine individuelle Prüfung durchzuführen.***“

Or. en

Änderungsantrag 176
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 61 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(-1a) Artikel 61 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Zur Beurteilung der Frage, ob ein Drittstaat ein sicheres Herkunftsland gemäß der vorliegenden Verordnung ist, werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen, wobei der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsstaaten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303, sofern verfügbar, Rechnung getragen wird.	„(3) Zur Beurteilung der Frage, ob ein Drittstaat ein sicheres Herkunftsland gemäß der vorliegenden Verordnung ist, werden verschiedene einschlägige und verfügbare Informationsquellen, einschließlich Informationen der Mitgliedstaaten, der Asylagentur, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger internationaler Organisationen herangezogen, ***anhand deren die Lage der Personen in dem Land, auf die diese Verordnung Anwendung findet, einschließlich staatenloser Personen, bewertet wird,*** wobei der gemeinsamen Analyse der Informationen über die Herkunftsstaaten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303, sofern verfügbar, Rechnung getragen wird. ***Diese Bewertung stützt sich auf zuverlässige, überprüfbare und aktuelle Quellen und wird auf transparente Weise durchgeführt. Die Einstufung eines Drittstaates als sicheres Herkunftsland darf nicht vor Abschluss einer solchen Bewertung erfolgen.***“

Or. en

Änderungsantrag 177
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Artikel 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) Die Länder, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, einer der folgenden Umstände ist gegeben:	
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;	
b) angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen;	
c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.“	
„(1a) Die in Anhang II aufgeführten Drittstaaten werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.“	

Or. en

Begründung

Die Erstellung einer EU-Liste sicherer Herkunftsländer untergräbt das Recht auf eine individuelle Prüfung von Asylanträgen, verlagert die Beweislast in ungerechter Weise auf die Antragsteller und schwächt die Verfahrensgarantien. Die automatische Bestimmung von Bewerberländern und von Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen gut dokumentiert sind, ist Ausdruck einer politischen Zweckmäßigkeit und nicht des objektiven Schutzbedarfs.

Änderungsantrag 178
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Artikel 62 ***Absatz 1*** wird wie folgt geändert:	(1) Artikel 62 wird wie folgt geändert:

Or. en

Änderungsantrag 179
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(1) Die Länder, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, einer der folgenden Umstände ist gegeben:	
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts	

vor;

b) angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen;

c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.“

Or. en

Änderungsantrag 180
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(1) Die Länder, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, einer der folgenden Umstände ist gegeben:	
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;	

b) angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen;

c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.“

Or. en

Änderungsantrag 181
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(1) Die Länder, denen der Status eines Bewerberlandes für den Beitritt zur Union zuerkannt wurde, werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt, es sei denn, einer der folgenden Umstände ist gegeben:	
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts	

vor;

b) angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen;

c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.“

Or. en

Begründung

In Artikel 61 Absatz 1 der Asylverfahrensverordnung wird klargestellt, dass ein Drittstaat nur dann als sicheres Herkunftsland bestimmt werden kann, wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort keine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Asylanerkennungsrichtlinie stattfindet und keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 17 der Asylanerkennungsrichtlinie zu erleiden. Die Kommission versucht mit dem neuen Absatz in Artikel 62 Absatz 1 diese Anforderungen zu umgehen.

Änderungsantrag 182
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte ***individuelle*** Bedrohung des	a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der

Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;	Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor***, es sei denn, die Bedrohung beschränkt sich auf ein bestimmtes geografisches Gebiet und in anderen Teilen des Landes besteht wirksamer Schutz***;

Or. en

Änderungsantrag 183
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;	a) In dem betreffenden Land liegt eine ***unmittelbare,*** ernsthafte und individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;

Or. fi

Änderungsantrag 184
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer	a) In dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte***, glaubhafte*** individuelle Bedrohung des Lebens oder der

Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;	Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;

Or. en

Änderungsantrag 185
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Für die Zwecke von Buchstabe a gilt die Aktivierung des vorübergehenden Schutzes gemäß der Richtlinie 2001/55/EG für dieses Land als ausreichend, um das Vorliegen einer solchen Bedrohung nachzuweisen.

Or. en

Änderungsantrag 186
Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Für die Zwecke von Buchstabe b erstellt und führt die Kommission ein konsolidiertes Register aller gegenüber Drittländern erlassenen restriktiven Maßnahmen und stellt es den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, wenn eine neue restriktive Maßnahme in Bezug auf diese

Länder erlassen, geändert, ausgesetzt oder aufgehoben wird.

Or. en

Änderungsantrag 187
Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.	c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 % ***der Gesamtzahl der Entscheidungen, die die Entscheidungsbehörde für dieses Drittland getroffen hat***.

Or. en

Änderungsantrag 188
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus	c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus

dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.	dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten ***oder anderen glaubhaften Quellen*** unionsweit im Jahresdurchschnitt über 20 %.

Or. en

Änderungsantrag 189
Sebastian Tynkkynen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über ***20*** %.“	c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über ***30*** %.“

Or. fi

Änderungsantrag 190
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die in Anhang II aufgeführten Drittstaaten werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.	(1a) Die in Anhang II aufgeführten Drittstaaten werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt***, es sei denn:***
	a) in dem betreffenden Land liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor;
	b) angesichts des Vorgehens des Landes wurden restriktive Maßnahmen im Sinne des Fünften Teils des Titels IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen;
	c) der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen Antragstellern aus dem Land – entweder Staatsangehörigen des betreffenden Landes oder, im Falle Staatenloser, Personen, die ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Land hatten – internationaler Schutz gewährt wird, beträgt nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt über 5 %.

Or. en

Änderungsantrag 191
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die in Anhang II aufgeführten	(1a) Die in Anhang II aufgeführten

Drittstaaten werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.	Drittstaaten werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt***, mit Ausnahmen für bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets und für die dort aufgeführten eindeutig identifizierbaren Personengruppen***.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Asylverfahrensverordnung sollten, sofern erforderlich, Ausnahmen für bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets und für die dort aufgeführten eindeutig identifizierbaren Personengruppen vorgesehen werden. Diese sind im vorgeschlagenen Anhang II aufgeführt.

Änderungsantrag 192
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die ***in*** Anhang ***II*** aufgeführten Drittstaaten ***werden*** auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.	(1a) ***Gemäß Absatz 1 und unbeschadet des Absatzes 4 werden*** die ***im*** Anhang aufgeführten Drittstaaten auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 193
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die in Anhang II aufgeführten Drittstaaten werden auf Unionsebene als	(1a) Die in Anhang II ***und Anhang I a*** aufgeführten Drittstaaten werden ***gemäß***

sichere Herkunftsländer bestimmt.	***den in Artikel 61 festgelegten Bedingungen*** auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 194
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 1 aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1aa) Folgender Absatz 1b wird eingefügt:
	Für die Zwecke der Bestimmung von Ländern als sichere Herkunftsländer auf Unionsebene findet Artikel 61 Absatz 2 keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 195
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Kommission überprüft die Lage in den Drittstaaten, die als sichere Herkunftsländer bestimmt wurden, mit Unterstützung der Asylagentur und auf Grundlage der Informationsquellen gemäß Artikel 61 Absatz 3.	(2) Die Kommission überprüft die Lage in den Drittstaaten, die als sichere Herkunftsländer bestimmt wurden, mit Unterstützung der Asylagentur und auf Grundlage der Informationsquellen gemäß Artikel 61 Absatz 3 ***mindestens einmal jährlich sowie im Fall wesentlicher Änderungen der Lage in einem Drittland***

gemäß Artikel 63 Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 196
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b b (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 62 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:
	„(3a) Die Benennung jedes Drittlands gemäß Anhang II sowie jedes Bewerberlandes gemäß Anhang I Buchstabe a als sicherer Herkunftsstaat erfolgt nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Dieselbe Regel gilt für die Streichung aus den Listen sicherer Herkunftsländer gemäß Anhang II und Anhang Ia.“

Or. en

Änderungsantrag 197
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 64 erhält folgende Fassung:
	Bestimmung von Drittstaaten als sichere Drittstaaten auf nationaler Ebene

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen, die es gestatten, zum Zweck der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zusätzlich zu den auf Unionsebene bestimmten sicherer Drittstaaten auf nationaler Ebene sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsländer zu bestimmen.

(2) Wurde die Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Drittstaat gemäß Artikel 63 Absatz 1 gestrichen, so benennen die Mitgliedstaaten dieses Land nicht als sicheres Herkunftsland auf nationaler Ebene.

(3) Wurde die Bestimmung eines Drittstaat als sicherer Drittstaat auf Unionsebene nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren aufgehoben, so kann ein Mitgliedstaat die Kommission über seine Auffassung in Kenntnis setzen, dass dieser Drittstaat aufgrund einer Änderung seiner Lage die Bedingungen nach Artikel 59 Absatz 1 wieder erfüllt.

Die Mitteilung beinhaltet eine substanziierte Bewertung, in der nachgewiesen wird, dass der Drittstaat die Bedingungen gemäß Artikel 59 Absatz 1 erfüllt, und in der die Änderungen der Lage des Drittstaats erläutert werden, aufgrund deren jener Staat diese Bedingungen erneut erfüllt.

Nach der Mitteilung fordert die Kommission die Asylagentur auf, ihr Informationen und Analysen zur Lage in dem Drittstaat vorzulegen.

Der mitteilende Mitgliedstaat kann diesen Drittstaat nur als sicherer Drittstaat auf nationaler Ebene benennen, wenn die Kommission keine Einwände gegen diese Benennung hat.

Das Einwandsrecht der Kommission ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt begrenzt, zu dem die Bestimmung dieses Drittstaats als sicherer Drittstaat auf Unionsebene gestrichen

wurde. Etwaige Einwände der Kommission werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Mitteilung des Mitgliedstaats und nach gebührender Überprüfung der Lage in diesem Drittstaat unter Berücksichtigung der in Artikel 59 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Bedingungen erhoben.

Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen erfüllt sind, kann sie nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung, um diesen Drittstaat als sicheren Drittstaat auf Unionsebene zu bestimmen, vorlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Asylagentur bis zum 12. Juni 2026 und unmittelbar nach jeder Bestimmung oder Änderung an den Bestimmungen mit, welche Drittstaaten auf nationaler Ebene als sichere Drittstaaten bestimmt wurden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Asylagentur einmal im Jahr über die anderen sicheren Drittstaaten, auf die das Konzept im Zusammenhang mit bestimmten Antragstellern gemäß Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b angewandt wird.

Or. en

Begründung

Um einen klaren Mehrwert für eine Unionsliste sicherer Herkunftsländer zu schaffen und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten einen kohärenten und harmonisierten Ansatz in Bezug auf sichere Herkunftsländer verfolgen, sowie um unterschiedliche Verfahren zu vermeiden, die zu immer größeren Unterschieden bei der Bearbeitung von Asylanträgen und der damit verbundenen Sekundärmigration führen, sollte die Verwendung nationaler Listen eingestellt werden, sobald eine europäische Liste vorliegt.

Änderungsantrag 198
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat alle zwei Jahre einen Bericht vor, in dem die Funktionsweise der Unionsliste sicherer Herkunftsländer, ihre Auswirkungen auf Asylverfahren und Rückführungsquoten sowie die Zusammenarbeit der gelisteten Länder bei der Rückübernahme und Migrationssteuerung bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 199
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 63 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 63 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Im Fall wesentlicher Änderungen der Lage in einem auf Unionsebene als sicheren Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland bestimmten Drittstaat prüft die Kommission im Rahmen einer substanziierten Bewertung, ob das Drittland die in Artikel 59 oder 61 aufgeführten Bedingungen weiterhin erfüllt; ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie gemäß Artikel 74 einen delegierten Rechtsakt zur Aufhebung der Bestimmung dieses Drittstaats als sicherer Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene für einen Zeitraum von sechs Monaten.	„(1) Im Fall wesentlicher Änderungen der Lage in einem auf Unionsebene als sicheren Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland bestimmten Drittstaat prüft die Kommission im Rahmen einer substanziierten Bewertung, ob das Drittland die in Artikel 59 oder 61 aufgeführten Bedingungen weiterhin erfüllt; ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, so erlässt sie gemäß Artikel 74 ***Absatz 6a (neu) im Dringlichkeitsverfahren*** einen delegierten Rechtsakt zur Aufhebung der Bestimmung dieses Drittstaats als sicherer Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene für einen Zeitraum von sechs Monaten.“

Or. en

Änderungsantrag 200
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 61 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Ein Drittstaat kann sowohl auf Unionseben als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme ***bestimmter Teile seines Hoheitsgebiets oder*** eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicheres Herkunftsland bestimmt werden.	„(2) Ein Drittstaat kann sowohl auf Unionseben als auch auf nationaler Ebene unter Ausnahme eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicheres Herkunftsland bestimmt werden.“

Or. en

Änderungsantrag 201
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Kommission bewertet mindestens einmal jährlich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Asylagentur, ob die Bedingungen für die Einstufung nach diesem Absatz weiterhin erfüllt sind, und schlägt gegebenenfalls vor, die Liste entsprechend zu ändern.

Or. en

Änderungsantrag 202

Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Verordnung 2024/1348
Artikel 63 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1b) Artikel 63 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Hat die Kommission gemäß Absatz 1 einen delegierten Rechtsakt zur Aufhebung der Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene erlassen, so legt sie innerhalb von ***drei*** Monaten nach dem Erlass dieses delegierten Rechtsakts gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung vor, um die Bestimmung dieses Drittstaat als sicheren Drittstaateoder sicheres Herkunftsland auf Unionsebene zu streichen.	„(3) Hat die Kommission gemäß Absatz 1 einen delegierten Rechtsakt zur Aufhebung der Bestimmung eines Drittstaats als sicherer Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene erlassen, so legt sie innerhalb von ***fünf*** Monaten nach dem Erlass dieses delegierten Rechtsakts gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung vor, um die Bestimmung dieses Drittstaat als sicheren Drittstaat oder sicheres Herkunftsland auf Unionsebene zu streichen.“

Or. en

Änderungsantrag 203
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 63 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1c) Artikel 63 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Hat die Kommission innerhalb von ***drei*** Monaten nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 1 keinen Vorschlag gemäß Absatz 3 vorgelegt, so wird der delegierte Rechtsakt zur Aufhebung der Bestimmung des Drittstaats	„(4) Hat die Kommission innerhalb von ***fünf*** Monaten nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 1 keinen Vorschlag gemäß Absatz 3 vorgelegt, so wird der delegierte Rechtsakt zur Aufhebung der Bestimmung des

als sicherer Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene unwirksam. Legt die Kommission einen solchen Vorschlag innerhalb von ***drei*** Monaten nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 1 vor, so wird ihr die Befugnis übertragen, auf der Grundlage einer substanziierten Bewertung die Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern und diese Verlängerung gegebenenfalls einmal zu erneuern.

Drittstaats als sicherer Drittstaat oder als sicheres Herkunftsland auf Unionsebene unwirksam. Legt die Kommission einen solchen Vorschlag innerhalb von ***fünf*** Monaten nach dem Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 1 vor, so wird ihr die Befugnis übertragen, auf der Grundlage einer substanziierten Bewertung die Geltungsdauer des delegierten Rechtsakts um einen Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern und diese Verlängerung gegebenenfalls einmal zu erneuern.“

Or. en

Änderungsantrag 204
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 74 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1d) Artikel 74 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß ***den*** Artikel 60***, 62 oder 63*** erlassen wurden, treten nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	„(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 60 ***oder Artikel 62*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Or. en

Änderungsantrag 205
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 74 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) In Artikel 74 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
	„(6a) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 63 erlassen wurde, tritt umgehend in Kraft und ist anwendbar, solange keine Einwände erhoben werden. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 74 Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.“

Or. en

Änderungsantrag 206
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 79 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	
„Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß den Artikeln 36 und 37 der	

Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren Herkunftslands gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348].“

„Die Mitgliedstaaten können vor dem 12. Juni 2026 Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e als Gründe für das beschleunigte Prüfungsverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU oder für das Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU anwenden.“

Or. en

Änderungsantrag 207
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 79 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	
„Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren Herkunftslands gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348].“	
„Die Mitgliedstaaten können vor dem 12. Juni 2026 Artikel 42 Absatz 1	

Buchstabe j und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e als Gründe für das beschleunigte Prüfungsverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU oder für das Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU anwenden.“

Or. en

Änderungsantrag 208
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 79 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:	
„Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren Herkunftslands gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348].“	
„Die Mitgliedstaaten können vor dem 12. Juni 2026 Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e als Gründe für das beschleunigte Prüfungsverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU oder für das Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU anwenden.“	

Or. en

Änderungsantrag 209
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a
Verordnung 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren Herkunftslands gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348].“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es wurde keine Begründung dafür vorgelegt, warum diese spezifischen Bestimmungen des Migrations- und Asylpakets früher als andere Bestimmungen des Pakets angewendet werden sollten, z. B. diejenigen über die Gewährung von Rechtsbeistand in der Asylverfahrensverordnung, diejenigen über die Anwendung der Solidaritätsbestimmungen in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement oder diejenigen über den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Aufnahmerichtlinie. In jedem Fall ist es höchst unwahrscheinlich, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen sein wird, um die Anwendung dieser Bestimmungen vor Juni 2026 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 210
Reinhold Lopatka, Lukas Mandl, Angelika Winzig, Sophia Kircher, Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 79 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren Herkunftslands gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348].	Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe b gelten im Hinblick auf die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats gemäß den Artikeln 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU und des Konzepts des sicheren Herkunftslands gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU jedoch ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EU) .../... [zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348]. ***Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Artikel 62 über die Bestimmung sicherer Herkunftsländer ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung vor dem allgemeinen Datum der Anwendung anwenden.***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, Artikel 62 über die Bestimmung sicherer Herkunftsländer unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuwenden, ohne den allgemeinen Geltungsbeginn abwarten zu müssen. Dies gewährleistet Rechtssicherheit und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, rasch auf Migrationsdruck zu reagieren, indem sie unter Einhaltung des allgemeinen Rahmens der Verordnung beschleunigte Verfahren im Zusammenhang mit dem Konzept des sicheren Herkunftslands anwenden.

Änderungsantrag 211
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung 2024/1348
Artikel 79 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:		***entfällt***
„Die Mitgliedstaaten können vor dem 12. Juni 2026 Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e als Gründe für das beschleunigte Prüfungsverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU oder für das Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU anwenden.“		

Or. en

Begründung

Es wurde keine Begründung dafür vorgelegt, warum diese spezifischen Bestimmungen des Migrations- und Asylpakets früher als andere Bestimmungen des Pakets angewendet werden sollten, z. B. diejenigen über die Gewährung von Rechtsbeistand in der Asylverfahrensverordnung, diejenigen über die Anwendung der Solidaritätsbestimmungen in der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement oder diejenigen über den Zugang zum Arbeitsmarkt in der Aufnahmerichtlinie. In jedem Fall ist es höchst unwahrscheinlich, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen sein wird, um die Anwendung dieser Bestimmungen vor Juni 2026 zu ermöglichen.

Änderungsantrag 212
Marco Tarquinio, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Alessandro Zan, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten können vor dem 12. Juni 2026 Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe j und Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe e als Gründe für das beschleunigte Prüfungsverfahren gemäß Artikel 31 Absatz 8 der Richtlinie 2013/32/EU oder für das Verfahren an der Grenze oder in Transitzonen gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU anwenden.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 213
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung wird als Anhang II angefügt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 214
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II und Anhang Ia

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Wortlaut ***im Anhang*** der vorliegenden Verordnung wird als Anhang II angefügt.	(3) Der Wortlaut ***in den Anhängen*** der vorliegenden Verordnung wird als ***Anhang Ia und*** Anhang II angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 215
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 61 Absatz 2 wird wie folgt

geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Drittstaat kann mit Ausnahme bestimmter Teile des Hoheitsgebiets oder eindeutig identifizierbarer Personengruppen als sicherer Herkunftsstaat auf Unionsebene benannt werden.“

Or. en

Begründung

Um einen klaren Mehrwert für eine Unionsliste sicherer Herkunftsländer zu schaffen und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten einen kohärenten und harmonisierten Ansatz in Bezug auf sichere Herkunftsländer verfolgen, sowie um unterschiedliche Verfahren zu vermeiden, die zu immer größeren Unterschieden bei der Bearbeitung von Asylanträgen führen, ist die Verwendung nationaler Listen ab dem Moment, in dem eine europäische Liste erstellt wurde, nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 216
Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 63 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	Im Falle wesentlicher Änderungen der Lage in einem Drittland, das auf Unionsebene in Anhang II als sicheres Herkunftsland ausgewiesen ist, kann die Kommission auf der Grundlage der in Unterabsatz 1 genannten begründeten Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass die in Artikel 61 genannten Bedingungen erfüllt sind, dass jedoch für dieses Drittland zusätzliche Ausnahmen für bestimmte Teile des Hoheitsgebiets oder klar identifizierbare Personengruppen vorgesehen werden sollten oder dass die Liste der Ausnahmen

	in Anhang II geändert werden sollte, so erlässt sie gemäß Artikel 74 einen delegierten Rechtsakt, um diese zusätzlichen Ausnahmen oder Änderungen aufzunehmen.

Or. en

Begründung

Werden gemäß Artikel 61 Absatz 2 Ausnahmen für die im Anhang aufgeführten Länder eingeführt, muss der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Hinzufügung oder Streichung von Ausnahmen vorzuschlagen, wenn dies nach einer begründeten Bewertung gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag 217
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2	***entfällt***
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.	
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.	

Or. en

Änderungsantrag 218
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung gilt ab dem 12. Juni 2026.

Or. en

Änderungsantrag 219
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 a (neu)
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang I a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anhang Ia
	Die folgenden Bewerberländer werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt:
	Albanien
	Bosnien und Herzegowina
	Georgien (vorausgesetzt, die Kommission ersucht die Asylagentur um eine vorherige Bewertung dieses Landes, damit es auf Unionsebene als sicheres Herkunftsland eingestuft werden kann)
	Moldau (vorausgesetzt, die Kommission ersucht die Asylagentur um eine vorherige Bewertung dieses Landes, damit es auf Unionsebene als sicheres Herkunftsland eingestuft werden kann)
	Montenegro
	Nordmazedonien
	Serbien

Or. en

Änderungsantrag 220
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ANHANG II	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 221
Damien Carême

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die folgenden Drittstaaten werden auf Unionsebene als sichere Herkunftsländer bestimmt:	***entfällt***
Bangladesch	
Kolumbien	
Ägypten	
Indien	
Kosovo*	
Marokko	
Tunesien	

Or. fr

Änderungsantrag 222
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Senegal

Or. en

Begründung

Der Vorschlag erwähnt Staaten mit einer Anerkennungsquote von unter 20 %, wendet dieses Kriterium jedoch nicht an; es werden nur sieben Länder mit Anerkennungsquote von unter 5 % genannt; daher sollen Länder mit einer Anerkennungsquote von unter 20 % hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 223
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Peru	

Or. en

Begründung

Der Vorschlag erwähnt eine Anerkennungsquote von unter 20 %, geht jedoch nicht weiter auf dieses Kriterium ein; es werden nur sieben Länder mit Anerkennungsquote von unter 5 % genannt; daher sollen Länder mit einer Anerkennungsquote von unter 20 % hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 224
Milan Uhrík

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Türkei	

Or. en

Begründung

Der Vorschlag erwähnt Staaten mit einer Anerkennungsquote von unter 20 %, wendet dieses Kriterium jedoch nicht an; es werden nur sieben Länder mit Anerkennungsquote von unter

5 % genannt; daher sollen Länder mit einer Anerkennungsquote von unter 20 % hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 225
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bangladesch	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 226
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bangladesch	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 227
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Bangladesch	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 228
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bangladesch	Bangladesch ***(mit Ausnahme von LGBTIQ-Personen, Frauen, Kindern, Angehörigen der hinduistischen Minderheit und Journalisten)***

Or. en

Änderungsantrag 229
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kolumbien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 230
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kolumbien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 231
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kolumbien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 232
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Albanien

Or. en

Änderungsantrag 233
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bosnien und Herzegowina

Or. en

Änderungsantrag 234
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Alessandro Zan, Sandro Ruotolo, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Montenegro

Or. en

Änderungsantrag 235
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nordmazedonien

Or. en

Änderungsantrag 236
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ägypten	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 237
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ägypten	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 238
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ägypten	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 239
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Indien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 240
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Indien	Indien ***(mit Ausnahme von Frauen und Mädchen, Christen, Muslimen, LGBTQI-Personen, Angehörige niedrigerer Kasten und Mitglieder von Stammesgesellschaften, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Zivilgesellschaft)***

Or. en

Änderungsantrag 241
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Indien	Indien, ***mit Ausnahme der folgenden Personengruppen:*** ***Angehörige von registrierten Kasten und registrierten Stämmen,*** ***Muslime,*** ***Opfer geschlechtsbezogener Gewalt.***

Or. en

Änderungsantrag 242
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Ana Catarina Mendes, Sandro Ruotolo, Alessandro Zan, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Marokko	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 243
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Marokko	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Marokko	Marokko ***(mit Ausnahme von Frauen und Mädchen, Marokkanern mit schwarzer Hautfarbe, LGBTQI-Personen, Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Zivilgesellschaft)***

Or. en

Änderungsantrag 245
Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Marokko	Marokko ***(mit Ausnahme von politischen Aktivisten, Saharauis und LGBTIQ-Personen)***

Or. en

Änderungsantrag 246
Cecilia Strada, Murielle Laurent, Matjaž Nemec, Birgit Sippel, Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Ana Catarina Mendes, Alessandro Zan, Francisco Assis, Marco Tarquinio

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tunesien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 247
Fabienne Keller, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tunesien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 248
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tunesien	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 249
Erik Marquardt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Bosnien und Herzegowina
	Montenegro
	Nordmazedonien

Or. en

Änderungsantrag 250
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Algerien

Or. en

Änderungsantrag 251
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Côte d'Ivoire

Or. en

Änderungsantrag 252
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke

Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ***Gambia***

Or. en

Änderungsantrag 253
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ***Ghana***

Or. en

Änderungsantrag 254
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ***Peru***

Or. en

Änderungsantrag 255
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ***Senegal***

Or. en

Änderungsantrag 256
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– ***Sri Lanka***

Or. en

Änderungsantrag 257
Susanna Ceccardi, Nikola Bartůšek, António Tânger Corrêa, Fabrice Leggeri, Marieke Ehlers, Tom Vandendriessche, Roberto Vannacci, Jaroslav Bžoch, Anna Maria Cisint, Pascale Piera, Petra Steger, Jorge Buxadé Villalba, Alexandre Varaut

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

– ***Cabo Verde***

Or. en

Änderungsantrag 258
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Guinea-Bissau

Or. en

Änderungsantrag 259
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Guinea

Or. en

Änderungsantrag 260
Jorge Buxadé Villalba, Marieke Ehlers, Alexandre Varaut, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mauretanien	

Or. en

Änderungsantrag 261
Jaroslav Bžoch, António Tânger Corrêa, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1
Verordnung (EU) 2024/1348
Anhang II

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Armenien	

Or. en